

Ihre Bankbeziehung mit der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Kundeninformationsbroschüre
(inkl. Datenschutzinformation)

Inhaltsverzeichnis

1. CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und ihre Dienstleistungen Conflicts of Interest
2. Interessenkonflikte
3. Zuwendungen (Anreize)
4. Bestmögliche Ausführung und Vorschriften für die Bearbeitung von Aufträgen
5. Sicherung der Vermögenswerte von Kunden
6. Kosteninformationen
7. Bewertung und Kundenberichte
8. Kundenbeschwerden
- 9. Datenschutzinformationen**

Anhänge:

Anhang 1 – Finanzinstrumente

Anhang 2 – Liste der wichtigsten Zwischenhändler nach Finanzinstrumentenklasse

Anhang 3 – Liste der wichtigsten Ausführungsplätze nach Finanzinstrumentenklasse

Anhang 4 – Informationsbogen für den Einleger

Anhang 5 – Liste der Datenempfänger

**Anhang 6 – Zusätzliche Datenschutzinformationen für die Zweigniederlassungen
der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.**

1 CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und ihre Dienstleistungen

1.1 CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Die CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. (nachfolgend die „Bank“) wurde 1974 in Luxemburg gegründet. Der Sitz der Bank befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L 2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Bank ist eine Tochtergesellschaft der CREDIT SUISSE GROUP und hat Zweigniederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Bank ist ordnungsgemäß als Kreditinstitut zugelassen und steht unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde. Der Sitz der CSSF befindet sich an folgender Adresse: 283, route d'Arlon, L 1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

1.2 Dienstleistungen und Produkte

1.2.1 Überblick

Die Bank bietet eine umfassende Anlageberatung und eine breite Palette an Finanzlösungen an. Um die Ziele der Kunden zu erreichen, entwickelt die Bank individuelle Konzepte und bietet umfassende Vermögensplanung, Vermögensverwaltung, Anlagelösungen und Anlageberatung für jede ihrer Kundengruppen an. Zu diesen zählen vermögende (HNWI) bzw. hochvermögende (UHNWI) Privatkunden und Gesellschaften sowie institutionelle Investoren. Die Bank fungiert zudem als Depotbank für Anlagefonds.

Die Bank bietet ihren Kunden eine globale Produktpalette von am Markt führenden Produktanbietern an, einschließlich interner Produkte der CREDIT SUISSE GROUP, die von Experten innerhalb der CREDIT SUISSE GROUP ausgewählt und regelmäßig überwacht werden. Die Produktpalette umfasst „klassische“ Finanzinstrumente wie Aktien und Anleihen, Anlagefonds, strukturierte Produkte, börsengehandelte Derivate, OTC-Derivate (Over the Counter), einschließlich Devisenprodukte, Geldmarktprodukte, nicht traditionelle Investmentprodukte und alternative Anlagen.

Die Bank bietet als Dienstleistung die Verwahrung von Finanzinstrumenten für all ihre Kunden. Finanzinstrumente werden in Depots der Bank gehalten, Barmittel werden in Kontokorrenten der Bank gehalten. Die Bank stellt sicher, dass die Vermögenswerte jedes Kunden gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gesichert werden; ausführlichere Informationen sind im Abschnitt „Sicherung der Vermögenswerte von Kunden“ aufgeführt.

Die Bank fungiert zudem als Verwahrstelle für Kunden, die einem externen Vermögensverwalter ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt haben. Für diese Kunden erbringt die Bank als Dienstleistung ausschließlich die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen, die sie von dem externen Vermögensverwalter erhält.

Außerdem bietet die Bank verschiedene Dienstleistungen zu Krediten und Zahlungsdiensten wie Überweisungen an. Bareinzahlungen und -abhebungen sind jedoch nicht möglich. Die in dieser Kundeninformationsbroschüre enthaltenen

Informationen beziehen sich grundsätzlich nicht auf Kredite und Zahlungsdienste.

1.2.2 Verhältnis zwischen Risiko und Rendite

Grundsätzlich gilt Folgendes: Je höher die erwartete Rendite eines bestimmten Finanzinstruments im Vergleich zu der erwarteten Marktrendite, desto höher ist das Risiko des Anlegers, insbesondere mit Blick auf Wert- und Ertragsschwankungen.

Dazu ein Beispiel: Bei einer Anlage in einen Geldmarktfonds mit einem geringen potenziellen Verlustrisiko ist die erwartete Rendite in der Regel niedriger als bei einem Aktienfonds, der mit einem höheren Risiko verbunden ist. Im Vergleich zu Geldmarktfonds bieten Aktienfonds in der Regel ein höheres Renditepotenzial – dies ist jedoch auch mit einem höheren Verlustrisiko mit Blick auf Rendite und investiertes Kapital verbunden.

Die Broschüre der Bank „Risiken im Effektenhandel“ enthält ausführliche Informationen bezüglich Transaktionen mit Finanzinstrumenten und ist integraler Bestandteil des Kontoeröffnungsvertrages.

1.2.3 Kundenklassifizierung und ihre Auswirkungen

Für die Zwecke der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen sowie gemäß rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen stuft die Bank Kunden als „**Privatkunden**“ (dieser Begriff entspricht dem Rechtsbegriff „Kleinanleger“) oder als „**professionelle Kunden**“ ein. Für diese Kundenkategorien gilt jeweils ein unterschiedliches Schutzniveau.

Professionelle Kunden sind Kunden, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Kriterien für die Klassifizierung eines Kunden als professioneller Kunde zu Beginn der Beziehung mit der Bank sind gesetzeskonform festgelegt.

Die Bank stuft alle Kunden als Privatkunden (Kleinanleger) ein, es sei denn, ein Kunde erfüllt die Kriterien eines professionellen Kunden. In diesem Fall wird der betreffende Kunde als professioneller Kunde eingestuft.

Das höchste Schutzniveau gilt für Kunden, die als Privatkunden eingestuft sind. Insbesondere erfordert diese Klassifizierung eine Beurteilung der Angemessenheit und Eignung anhand aller auf Privatkunden zutreffenden Angemessenheits- und Eignungskriterien, eine Bereitstellung umfassender Informationen und Berichterstattung sowie ein Zugang zu einem Produktuniversum, das für Privatkunden angemessen ist.

Privatkunden, die als professionelle Kunden eingestuft werden möchten, können dies bei der Bank beantragen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind („**professionelle Kunden auf Antrag**“). Professionelle Kunden, die ein höheres Schutzniveau wünschen, können eine Neuklassifizierung als Privatkunden beantragen. Die Kunden können sich jederzeit an ihren Kundenberater wenden, um weitere Informationen zu ihrer Kundenklassifizierung zu erhalten.

Konkret wird die Anwendbarkeit der Wohlverhaltensregeln durch die Kundenklassifizierung bestimmt. Beispielsweise wird der Eignungsbericht (der ausführlich in nachstehendem Abschnitt 1.3.3 beschrieben wird) nur Privatkunden bereitgestellt. Zudem kann die Bank je nach Klassifizierung des Kunden das Angebot bestimmter Dienstleistungen oder Produkte ausschließen oder begrenzen. Zusätzliche Beschränkungen können zum Beispiel für „verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“ (Packaged Retail Investment and Insurance-based Products; „PRIIPs“) gelten, falls kein Basisinformationsblatt (Key Information Document; „KID“) zu einem Produkt verfügbar ist, in das ein Privatkunde investieren möchte (ausführliche Informationen über PRIIPs und das KID sind im Abschnitt 1.5 aufgeführt). Die Bank ist daher möglicherweise nicht in der Lage, für Privatkunden Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Produkten zu erbringen.

1.3 Dienstleistungen der (nicht unabhängigen) Anlageberatung und der Vermögensverwaltung

1.3.1 Beschreibung der Dienstleistungen

Im Rahmen der Anlageberatung für Kunden kann die Bank dem Kunden eine breite Palette an Finanzinstrumenten empfehlen. Nicht alle Finanzinstrumente, auf die in Anhang 1 dieser Kundeninformationsbroschüre verwiesen wird, werden jederzeit von der Bank angeboten. Zusätzliche Informationen werden auf Anfrage vom Kundenberater bereitgestellt.

Die Bank kann auch Finanzinstrumente empfehlen, die von Gesellschaften der CREDIT SUISSE GROUP emittiert wurden. Ausführlichere Informationen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ aufgeführt.

In Anbetracht des Vorstehenden gilt die Anlageberatung, die die Bank für ihre Kunden erbringt, **nicht als unabhängig**.

Unter bestimmten Umständen erhält die Bank bei der Erbringung von Dienstleistungen für Produkthanbieter und/oder andere Drittparteien bzw. der Annahme von Dienstleistungen von Produkthanbietern und/oder anderen Drittparteien monetäre Leistungen und/oder Sachanreize und kann diese behalten. Im Abschnitt „Zuwendungen (Anreize)“ sind weitere Informationen aufgeführt.

Welches Finanzinstrument dem Kunden von der Bank empfohlen wird, hängt jeweils vom Ergebnis der von der Bank durchgeführten Beurteilung der Eignung ab. Abschnitt 1.3.3 enthält dazu weitere Informationen.

Die Bank bietet auch Vermögensverwaltungsdienstleistungen an. Dabei schlägt die Bank dem Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats ein Anlageprofil mit einer Anlagestrategie vor, die die Bank als für den Kunden geeignet einstuft.

1.3.2 Anlageberatung: Analyse der Bandbreite an Finanzinstrumenten vor einer Empfehlung

Im Rahmen der Anlageberatung in Bezug auf spezifische Finanzinstrumente berücksichtigen die Kundenberater oder Anlageberater der Bank vorab von Experten ausgewählte

und bewertete Finanzinstrumente. Die Bank hat Zugang zu dieser Vorauswahl an Finanzinstrumenten.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Credit Suisse Group Research bewertet Unternehmen sowie von diesen Unternehmen ausgegebene Aktien und Anleihen. Hierfür nutzt Credit Suisse Group Research ein eingeschränktes Rating (Buy, Hold, Sell). Die Unternehmen, Aktien und Anleihen werden in Listen mit empfohlenen Produkten aufgeführt, wenn Credit Suisse Group Research der Ansicht ist, dass diese eine bessere Performance oder ein geringeres Risiko als vergleichbare Produkte aufweisen werden. Diese Ansicht basiert auf umfassendem Investment Research und Expertenmeinungen.
- Finanzinstrumente, die von der CREDIT SUISSE GROUP ausgegeben oder emittiert und Kunden empfohlen werden, sind in den Empfehlungslisten der CREDIT SUISSE GROUP aufgeführt. Dabei wird jedes Finanzinstrument dahingehend beurteilt, ob es für den jeweiligen Markt geeignet ist. Gleichzeitig sieht die Bank strikte Qualitätsanforderungen an die Produkte vor. Diese Anforderungen werden im Folgenden zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten ausgeführt.

Im Rahmen der Anlageberatung konzentrieren sich die Kundenberater oder Anlageberater in der Regel auf Modellportfolios, die passend zu individuellen Strategien entwickelt werden.

Falls der Kunde eine bestimmte Anlagestrategie vorgibt, werden die Produkte aus dem betreffenden Modellportfolio empfohlen. Für die Auswahl der Produkte für das betreffende Modellportfolio gelten die nachstehenden Angaben zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtportfolio:

a) Anlagefonds

Bei der Empfehlung von Fonds berücksichtigt die Bank ihre Liste mit empfohlenen Fonds anhand positiver Expertenbeurteilungen anderer Einheiten der CREDIT SUISSE GROUP.

b) Zertifikate und sonstige strukturierte Finanzinstrumente

Bei Zertifikaten und sonstigen strukturierten Finanzinstrumenten wählt die Bank die Emittenten sorgfältig anhand strikter Qualitätsanforderungen bezüglich Bonität und Servicequalität aus, auf deren Grundlage eine Liste mit empfohlenen Produkten erstellt wird. Um in dieser Liste aufgeführt zu werden, muss der Emittent die von der CREDIT SUISSE GROUP vorgegebenen Mindestanforderungen bezüglich Produktqualität und Preis erfüllen und ein langfristiges Rating von mindestens „A3“ bei Moody's, „A“ bei S&P oder ein entsprechendes Rating der Credit Suisse aufweisen.

Die Bank empfiehlt Zertifikate und sonstige strukturierte Finanzinstrumente von Emittenten, die in der erwähnten Liste aufgeführt sind, die für den jeweiligen Markt besonders geeignet und die für den Vertrieb zugelassen sind. Bei der Auswahl der Zertifikate und ihrer Aufnahme in die erwähnte

Liste achtet die Bank insbesondere darauf, dass Auszahlungsprofil und die Kostenstruktur der Zertifikate oder sonstiger strukturierter Finanzinstrumente transparent und verständlich sind. Ist dies nicht der Fall, wird das betreffende Zertifikat oder das sonstige strukturierte Finanzinstrument nicht in die Liste aufgenommen, und ist somit grundsätzlich nicht Gegenstand der Anlageberatung.

c) Anleihen

Die Bank empfiehlt vorzugsweise Anleihen mit einem angemessenen Ausgabevolumen und ausreichender Liquidität zum Zeitpunkt der Empfehlung. Bei der Aufnahme in die Liste der empfohlenen Anleihen konzentriert sich die Bank auf Emittenten oder Garantiegeber (sofern dies in der Struktur vorgesehen ist) mit einem langfristigen Investment-Grade-Rating, d. h. mindestens „BBB“ bei Moody's, das einer „zufriedenstellenden Bonität“ bei anderen Ratingagenturen entspricht. Die Laufzeit, Bonität, Währung sowie die von Credit Suisse Group Research vorgenommene branchenspezifische Beurteilung werden bei der Auswahl der Anleihen im Rahmen eines dynamischen Verfahrens berücksichtigt. Aufgrund des niedrigen Liquiditätsniveaus im europäischen Sekundärmarkt nimmt die Bank keine US-Inlandsanleihen aus dem US-Inlandsmarkt in die Produktauswahl auf. Im Falle von Anleihen, die nicht auf Kernwährungen (z. B. CHF, EUR, USD, GBP) lauten, empfiehlt die Bank supranationale und vergleichbare Emittenten mit einer hohen Bonität.

d) Aktien

Die Bank akzeptiert grundsätzlich Emittenten, die von Credit Suisse Group Research für ihre Liste mit empfohlenen Aktien empfohlen werden. Eine Empfehlung wird von Credit Suisse Group Research nur dann ausgegeben, wenn der Emittent die Mindestanforderungen bezüglich der betreffenden Berichtserstattungs- oder Rechnungslegungsstandards erfüllt und an der Börse gelistet ist.

1.3.3 Beurteilung der Eignung für Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Eignungsbericht

Vor der Erbringung von Anlageberatung oder Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen beurteilt die Bank für die Kunden, die von der Bank als Privatkunden eingestuft sind, ob die betreffende Transaktion mit Finanzinstrumenten oder die betreffende Dienstleistung die folgenden Eignungskriterien erfüllt:

- Der Kunde verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Risiken zu verstehen, die mit der betreffenden Transaktion (z.B. mit dem Kauf eines Finanzinstruments) oder mit der Verwaltung des Kundenportfolios verbunden sind.
- Die betreffende Transaktion entspricht den Anlagezielen sowie der Risikobereitschaft des Kunden.
- Der Kunde ist finanziell in der Lage, etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken entsprechend seinen Anlagezielen zu tragen.

Bei Kunden, die als professionelle Kunden eingestuft sind, kann die Bank davon ausgehen, dass diese für die Beurteilung

der Eignung anhand der erwähnten Eignungskriterien über die erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die Durchführung der Eignungsbeurteilung soll es der Bank ermöglichen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Die Beurteilung der Eignung basiert auf den Angaben zu den Eignungskriterien, die der Kunde der Bank in dem „**Investment Profil – Fragebogen**“ bereitgestellt hat. Wie viele Informationen die Bank benötigt, hängt von der Kundenklassifizierung ab. Bei Privatkunden müssen mehr Informationen bereitgestellt werden als bei Kunden, die als professionelle Kunden eingestuft sind.

Die Beurteilung der Eignung durch die Bank setzt korrekte, vollständige und aktuelle Angaben ihrer Kunden voraus. Die Bank kann nur im besten Interesse des Kunden handeln, wenn sie alle angeforderten Informationen erhält.

Sofern die Bank Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen für den Kunden erbringt, führt sie regelmäßig eine Beurteilung der Eignung durch, die im Anlagebericht „Standard Investment Report“ einfließt. Bei von der Bank erbrachten Anlageberatungen wird hingegen grundsätzlich keine regelmäßige Beurteilung der Eignung durch die Bank bereitgestellt.

Sofern die Bank Anlageberatung als Dienstleistung für einen Kunden erbringt, den die Bank als Privatkunden eingestuft hat, stellt sie dem Kunden einen Eignungsbericht zur Verfügung, welcher die erbrachte Beratungsleistung näher ausführt und unter anderem die Berücksichtigung der Anlageziele und die persönlichen Umstände des Kunden, einschließlich der Risikobereitschaft des Kunden und seiner Fähigkeit, finanzielle Verluste zu tragen, bestätigt. Der Eignungsbericht wird grundsätzlich bereitgestellt, nachdem die Anlageberatung erfolgt ist, jedoch vor der Ausführung sich anschließender Kundenaufträge.

Unter bestimmten Umständen hingegen, beispielsweise im Falle einer Fernkommunikation für die Erbringung einer Anlageberatung, kann die Bank den Eignungsbericht auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss der betreffenden Transaktion an den Kunden senden, sofern der Privatkunde die entsprechende Zustimmung erteilt hat und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Transaktion zu verschieben. In diesem Fall wird der Eignungsbericht gemäß den vom Kunden an die Bank erteilten Versandinstruktionen übermittelt, sofern kein abweichender Übermittlungsweg einmalig mit dem Kunden vereinbart wurde.

Sofern der Empfänger des Eignungsberichts nicht diejenige Person ist, die die Anlageberatung erhalten hat, ist der Empfänger des Eignungsberichts möglicherweise nicht in der Lage, den Inhalt des Berichts zu beurteilen. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Person, welche die Anlageberatung erhalten hat, den betreffenden Eignungsbericht der Bank zur Kenntnisnahme erhält.

Der Eignungsbericht, den ein Privatkunde von der Bank nach Abschluss einer Transaktion erhält, hat den Titel „Beratungsprotokoll“ und enthält neben dem Bericht zur Eignung Einzelheiten über das Gespräch zwischen dem

Empfänger der Anlageberatung und der Bank sowie Informationen zu den erörterten Produkten.

1.4 Ausführung von Aufträgen sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Neben der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (Abschnitt 1.3) erbringt die Bank als weitere Dienstleistungen die Ausführung von Aufträgen sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente.

Die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung sowie der Vorschriften für die Bearbeitung von Aufträgen der Bank gelten für die Dienstleistungen der Auftragsausführung sowie die Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen. Ausführliche Informationen sind in dem Abschnitt „Bestmögliche Ausführung und Vorschriften für die Bearbeitung von Aufträgen“ aufgeführt.

Bei diesen Dienstleistungen wird keine Beurteilung der Eignung durchgeführt, doch die Bank nimmt eine Beurteilung der Angemessenheit damit verbundener Aufträge von Privatkunden vor. Um in der Lage zu sein, im besten Interesse des Privatkunden zu handeln und eine korrekte Beurteilung der Angemessenheit vorzunehmen, ist die Bank auf die Bereitstellung korrekter, vollständiger und aktueller Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen des Privatkunden in dem Investment Profil-Fragebogen angewiesen.

Informationen zu den wichtigsten Ausführungsplätzen nach Finanzinstrumentenklasse sind in **Anhang 3** dieser Kundeninformationsbroschüre aufgeführt.

1.5 Produktinformationsdokumente

Bei Finanzinstrumenten und sonstigen Anlageprodukten, die der Öffentlichkeit angeboten werden und zu denen ein Verkaufsprospekt verfügbar ist, wird der Verkaufsprospekt dem Kunden in der Regel auf der Website des Emittenten oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie auf Anfrage des Kunden in Printform zur Verfügung gestellt. Einige Emittenten und Vermögensverwaltungsgesellschaften bieten auf ihren Websites weitere Informationen über das betreffende Anlageprodukt an.

Bei bestimmten Anlageprodukten stellt die Bank gegebenenfalls vor der Anlageentscheidung und Handlungsausführung Produktinformationen zur Verfügung. Bei PRIIPs, beispielsweise bei strukturierten Produkten, erhalten Privatkunden ein KID mit Informationen zu den Merkmalen, Kosten, Risiken und der erwarteten Performance des betreffenden PRIIP. Dies umfasst die Identität des Herstellers des PRIIP, Informationen über die empfohlene Haltedauer, was im Falle einer Insolvenz des Herstellers geschieht, sowie Einzelheiten zum Verfahren bei Fragen oder Bedenken.

Kunden können ihren Kundenberater jederzeit kontaktieren, um weitere Produktinformationen zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Produktinformationsdokumente allein verantwortlich sind.

Gemäß anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ist die Bank verpflichtet, die Ausführung einer PRIIP Transaktion (z. B. den Kauf eines PRIIP) zu verweigern, wenn die Bank nicht in der Lage ist, dem Kunden ein KID zur Verfügung zu stellen.

Kunden hingegen, die der Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt haben, erhalten kein KID und keine sonstige Produktdokumentation zu Transaktionen, die die Bank als Portfoliomanager abschließt.

1.6 Kommunikation und Sprache

Grundsätzlich sollten Aufträge der Bank schriftlich übermittelt werden. Bei der Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder Fax gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Bank.

Grundsätzlich nutzt die Bank Postdienste für die Korrespondenz. Falls dies ausdrücklich festgelegt oder vereinbart wurde, kann die Bank Informationen und sonstige Korrespondenz auch vorbehaltlich der Bedingungen der betreffenden Vereinbarung über elektronische Kanäle bereitstellen.

Alle zur Information gedachten Unterlagen, Formulare und anderen Dokumente stehen auf Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung.

Die Kunden können wählen, in welcher der drei Sprachen sie ihre Korrespondenz erhalten möchten. Gemäß den AGB wird die zu verwendende Sprache zu Beginn der Bankbeziehung mit dem Kunden vereinbart.

1.7 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Bei von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen werden Telefongespräche und, sofern relevant, elektronische Kommunikation gemäß anwendbaren Gesetzen und Vorschriften von der Bank aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnung dieser Gespräche/Kommunikation mit dem Kunden ist für einen Zeitraum von sieben Jahren auf Anfrage kostenlos verfügbar.

2 Interessenkonflikte

2.1 Hintergrund

Die Bank hat bezüglich Handlungen bzw. Geschäften innerhalb der Bank, welche Anlass zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten („**Interessenkonflikte**“) geben könnten, eine bankinterne Weisung („**Weisung**“) implementiert. Ziel der Weisung ist der Schutz des Ansehens der Bank als integre und faire Bank, die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Erhaltung des Vertrauens der Kunden und Gegenparteien der Bank. Die Weisung ist Teil der dauerhaften Verpflichtung der Bank, im Umgang mit Kunden sowie bei der Bewältigung von Interessenkonflikten die höchsten ethischen Maßstäbe einzuhalten. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Punkte der Weisung zusammengefasst.

Die Bank ist bestrebt, Handlungen oder Geschäfte, welche möglicherweise einen Konflikt zwischen den Interessen der Bank bzw. ihren Mitarbeitenden und den Interessen ihrer Kunden darstellen könnten, zu kontrollieren und nötigenfalls zu verbieten.

Wie jeder global tätige Finanzdienstleister, der eine Vielzahl von Geschäften und Aktivitäten betreibt, steht auch die Bank

regelmäßig potenziellen Interessenkonflikten gegenüber. Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte mit den höchsten Ansprüchen an Integrität und Fairness zu bewältigen. Damit diese Ansprüche erfüllt werden, versucht die Bank kontinuierlich und proaktiv, Interessenkonflikte zu identifizieren und zu bewältigen, um jede tatsächliche, aber auch jede mutmaßliche Unrechtmäßigkeit zu vermeiden.

2.2 Umgang mit und Minderung von Interessenkonflikten

Bei global tätigen Finanzdienstleistern lassen sich Interessenkonflikte nicht vollständig ausschließen. Die Bank ist in vielen Geschäftsbereichen aktiv und erbringt eine Vielzahl von Dienstleistungen, unter anderem Anlageberatung und Vermögensverwaltungsdienstleistungen, bei denen die Gefahr besteht, dass die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigt werden.

Zum Umgang mit und zur Minderung von Interessenkonflikten setzt die Bank verschiedene Verfahren ein. Hierzu zählen unter anderem:

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch die Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Geschäftsbereichen und Verantwortlichkeiten als auch durch räumliche Trennung
- Entwicklung von strikten Beschäftigungsleitlinien, einschließlich in Zusammenhang mit der Nutzung interner Informationen, sowie von Anforderungen einer Vorabgenehmigung bezüglich außerbetrieblicher Geschäftsaktivitäten (einschließlich Geschäftsleitungsmandaten)
- Führen einer „Watch List“ zur Überwachung sensibler Informationen und Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen sowie einer „Restricted List“, die für zahlreiche Zwecke eingesetzt wird, unter anderem zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten aufgrund der von der Bank erbrachten Geschäfte oder Beratungsdienstleistungen; dies umfasst unter anderem gewisse Verkaufs- oder Handelsbeschränkungen
- Festlegung von Mitarbeiterleitlinien für die Ausführung und Überwachung von Mitarbeitertransaktionen (z. B. Einhaltung der Restricted Lists, Verbot bestimmter Arten von Transaktionen)
- Bereitstellung von Schulungen und Weiterbildung für Mitarbeitende über rechtliche Anforderungen hinaus
- Befolgen von Vorschriften bezüglich Annahme oder Anbieten von Einladungen und Geschenken durch Mitarbeitende
- Nutzung physischer und elektronischer Informationsbarrieren zur Unterbrechung und Kontrolle des Informationsflusses zwischen bestimmten Geschäftsbereichen mit Konfliktpotenzial
- Überwachung der korrekten Funktionsweise dieser Informationsbarrieren

- Anwendung eines „Reputationsrisiko-Prozesses“ bei Eintreten von Interessenkonflikten, die sich nicht mit den üblichen Lösungsansätzen bewältigen lassen
- Bereitstellung interner Richtlinien und Schulungen für die betroffenen Mitarbeitenden, um sie für Konfliktpotenzial zu sensibilisieren und den korrekten Umgang mit eingetretenen Interessenkonflikten sicherzustellen

Solche Informationsbarrieren werden auch als „Chinese Walls“ bezeichnet. Sie dienen dazu, die Verbreitung vertraulicher Informationen zwischen unabhängig voneinander operierenden Geschäftsbereichen zu verhindern. In bestimmten Abteilungen besteht ein besonders ausgeprägtes Risiko von Interessenkonflikten, falls Informationen aus einer operativen Einheit in eine andere gelangen. Dies gilt in erster Linie für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die „Corporate-Finance“-Geschäfte.

Physische, elektronische und operative Informationsbarrieren werden eingerichtet, um die Verbreitung vertraulicher Informationen, die die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigen könnten, zwischen Personen zu verhindern bzw. zu kontrollieren, deren Tätigkeit ein Potenzial für Interessenkonflikte birgt. Zu den physischen Informationsbarrieren zählen beispielsweise die Ansiedlung der betroffenen Abteilungen in verschiedenen Gebäuden bzw. an verschiedenen Standorten, Zugangskontrollsysteme für bestimmte Räume, Zugangsbeschränkungen für Besucher, die Archivierung von Unterlagen an geschützten Standorten mit Zugangsbeschränkungen usw.

Zu den elektronischen Barrieren zählen etwa spezielle elektronische Sicherheitssysteme oder obligatorische Passworteingaben beim Zugriff auf bestimmte Informationen. Auf der operativen Ebene stehen die betroffenen Geschäftsbereiche unter der Leitung verschiedener Personen, welche die internen Regeln zur kollektiven Zeichnung einzuhalten haben, um missbräuchliche Einflussnahmen eines einzelnen Funktionsträgers zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Temporäre Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in jedem einzelnen Fall zu rechtfertigen und werden eingehend überwacht.

Diese Weisung wird auf allen Stufen innerhalb der Bank durch zahlreiche weitere Weisungen und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten ergänzt. Hierzu zählen unter anderem die Weisungen zu Eigengeschäften der Mitarbeitenden, zu außerbetrieblichen Geschäftsaktivitäten, zu Geschenken und Einladungen, zur Zuteilung bei Neuemissionen und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen und damit die Kontrolle von und der Umgang mit Interessenkonflikten wird von einer unabhängigen Compliance-Einheit überwacht, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben unterstützt.

Zusätzlich ist die Bank den ethischen Grundsätzen und professionellen Standards verpflichtet, die der Vorstand und alle Mitarbeitenden befolgen müssen, einschließlich der Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Weisungen, um die Reputation der Bank in Bezug auf

Integrität, Fairness und angemessene Risikopolitik zu wahren und zu stärken.

Auch wenn die Bank diese Techniken für den Umgang mit und die Minderung von Interessenkonflikten einsetzt, können bei den Geschäften der Bank weiterhin Interessenkonflikte entstehen.

2.3 Offenlegung von Interessenkonflikten

Die folgende Aufzählung stellt keine abschließende Liste aller relevanten Interessenkonflikte dar, die bei den Geschäften der Bank entstehen können. Es gibt jedoch insbesondere die folgenden identifizierbaren, geschäftsrelevanten Bereiche:

- Investment Research
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Zuwendungen (siehe Abschnitt „3. Zuwendungen (Anreize)“ für weitere Einzelheiten)

Investment Research

Die Bank erstellt kein eigenes Investment Research; sie leitet gegebenenfalls das von der CREDIT SUISSE GROUP erstellte Investment Research weiter. Die CREDIT SUISSE GROUP stellt mittels interner Weisungen die Unabhängigkeit des Investment Research sicher.

Es lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen, dass zwischen einzelnen analysierten Unternehmen und der CREDIT SUISSE GROUP eine Geschäftsbeziehung besteht. In seltenen Fällen besteht die Möglichkeit, dass ein Analyst Finanzinstrumente empfiehlt, die in seinem privaten Portfolio ebenfalls enthalten sind. Erfolgt ein Verkauf der betreffenden Finanzinstrumente durch den Analysten, ist diese Transaktion durch die Compliance-Abteilung der CREDIT SUISSE GROUP zu genehmigen.

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Möglicherweise wirken bestimmte Mitarbeiter der CREDIT SUISSE GROUP in Beratungsgremien von Unternehmen, Institutionen oder staatlichen Stellen mit und haben daher Zugang zu Informationen, welche im Markt nicht frei zirkulieren. Zur Minimierung potenzieller Interessenkonflikte verpflichtet die CREDIT SUISSE GROUP alle Mitarbeiter, sämtliche privaten bzw. geschäftlichen Mandate vorab genehmigen zu lassen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird ebenfalls überwacht.

Ferner ist es Mitarbeitern nicht gestattet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu tätigen, zu denen Sie Anlageberatung erbringen, und Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, für andere Transaktionen zu verwenden.

Die Kontrolle und Auswahl der Produkte erfolgt durch unabhängige Produktauswahlgremien der CREDIT SUISSE GROUP.

Möglicherweise vertreibt die Bank auch Produkte, für welche die CREDIT SUISSE GROUP als Konsortialführer bzw. Mitglied des Übernahmekonsortiums für das betreffende Produkt agiert.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden eventuell Mittel der Kunden in Produkte angelegt, die von der

CREDIT SUISSE GROUP ausgegeben wurden oder gesponsert werden. Eingehende Angaben finden Sie in den betreffenden Produktinformationen.

Falls bei bestimmten Transaktionen für die Belastung oder Gutschrift auf dem betreffenden Konto eine Währungsumrechnung erforderlich ist, wendet die Bank ihre eigenen Verfahren an. Bei Währungsumrechnungen ist die Bank berechtigt, zusätzliche Gebühren zu erheben.

In Ausnahmefällen könnten die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank getroffen hat und zuvor beschrieben sind, nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird. In solchen Ausnahmefällen zieht die Bank unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken und jeglicher Schritte zur Minderung gegebenenfalls in Betracht:

- als Ultima Ratio den Interessenkonflikt gegenüber dem betreffenden Kunden auf einem dauerhaften Datenträger offenzulegen oder
- von einem Tätigwerden für einen oder mehrere betroffene Kunden Abstand zu nehmen.

3 Zuwendungen (Anreize)

3.1 Erhalt von Zuwendungen

Bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder in Verbindung mit der Vermittlung von Kunden an andere Rechtseinheiten der CREDIT SUISSE GROUP erhält die Bank unter bestimmten Umständen von Rechtseinheiten der CREDIT SUISSE GROUP oder sonstigen Drittparteien Entgelte, Gebühren, Kommissionen, Rückzahlungen, Abschläge und sonstige monetäre Leistungen oder Sachzuwendungen bzw. -anreize („**Zuwendungen**“), sofern dies rechtlich zulässig ist. Sachzuwendungen von geringem Wert sind für die Zwecke dieser Kundeninformationsbroschüre nicht in der Definition enthalten und werden in Abschnitt 3.3 nachstehend behandelt. Abschnitt 3.1 und 3.2 beziehen sich auf „monetäre“ Zuwendungen.

Die vorstehend aufgeführten Dienstleistungen umfassen den Kauf von Anlageprodukten oder beziehen sich auf die Verwahrung der Vermögenswerte von Kunden (insbesondere Produkteinführung und -entwicklung, Erstellung und Bereitstellung von Produktinformationen, Einrichtung und Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur) und werden dem Kunden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Zuwendungen bemessen sich üblicherweise in Prozenten des von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Produktes, wobei die Höhe je nach Produkt und Produkthanbieter variiert. Bei Anlagefonds erhält die Bank Zuwendungen in Form von regelmäßigen Zahlungen. Bei strukturierten Produkten erhält die Bank Zuwendungen als regelmäßige Zahlungen und/oder in Form einer Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder eines Abschlags auf den Ausgabepreis.

Ausführliche Informationen über das Bestehen, die Art und die Höhe der Zuwendungen, die die Bank für ein bestimmtes Produkt erhält, werden den Kunden regelmäßig und insbesondere vor einer Anlageberatung durch die Bank bereitgestellt.

Bei Vermögensverwaltungsmandaten werden allfällige Zuwendungen nicht von der Bank behalten, sondern an den Kunden weitergegeben. Bei Finanzdienstleistungen außerhalb eines Vermögensverwaltungsmandats kann die Bank gemäß anwendbarem Recht Zuwendungen erhalten und behalten.

Die Bandbreiten, innerhalb deren solche Zuwendungen erfolgen können, sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt (die Bandbreiten basieren auf dem investierten Kapital).

Produktklasse	Produktkategorie	Bandbreite der Zuwendungen (in Prozent des Anlagevolumens auf Jahresbasis)
Fonds	Geldmarktfonds	0 bis maximal 1,0 %
	Anleihenfonds und Immobilienfonds	0 bis maximal 1,6 %
	Sonstige Anlagefonds	0 bis maximal 2,0 %
Strukturierte Produkte	Geldmarktanlagen	0 bis maximal 1,5 %
	Anlagen in Anleihen	0 bis maximal 1,5 %
	Gemischte Anlagen	0 bis maximal 1,5 %
	Alternative Anlagen	0 bis maximal 1,7 %
	Anlagen in Aktien	0 bis maximal 2,5 %

Die Größenordnung der maximalen Zuwendungen pro Kunde ergibt sich durch die Multiplikation des maximalen Prozentsatzes mit dem Wert des eigenen Anlagevolumens in der betreffenden Produktklasse.

Die oben offengelegten Bandbreiten entsprechen dem maximalen Zuwendungen, welche die Bank gemäß den Konditionen des jeweiligen Produkts erhalten kann (sofern dies gesetzlich zulässig ist). Handelt es sich bei den Zuwendungen um eine Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder um einen Abschlag auf den Ausgabepreis und wird das Produkt vor Ablauf der Laufzeit des Produkts zurückgegeben, so behält die Bank die gesamten erhaltenen Zuwendungen trotz vorzeitiger Rückgabe des Produkts. Zudem kann die Bank auch bei unvollständigen Jahresperioden die vollen Jahreszuwendungen gemäß den oben erwähnten Bandbreiten erhalten. Änderungen betreffend Höhe der Zuwendungen bleiben vorbehalten und werden in geeigneter Weise mitgeteilt.

Der Kunde ist sich bewusst und die Bank informiert hiermit ausdrücklich, dass Zuwendungen zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, indem diese dazu verleiten können, Produkte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die Bank überhaupt Zuwendungen erhält (zum Beispiel Anlagefonds oder strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Anleihen), oder bei denen die Bank höhere Zuwendungen erhält (zum Beispiel Bevorzugung von Produkten bestimmter Anbieter oder bestimmter Kategorien von Produkten, die höhere Zuwendungen mit sich bringen). Potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere mit Blick auf das Kundeninteresse, wird durch geeignete Maßnahmen, wie zuvor beschrieben, Rechnung getragen.

Bei der Festlegung der geltenden Gebühren, die von der Bank für ihre Dienstleistungen erhoben werden, wurde die Tatsache

berücksichtigt, dass die Bank Zuwendungen erhält. Dementsprechend stimmt der Kunde zu, dass die Bank Zuwendungen erhält und einbehält, sofern diese gesetzlich zulässig sind und im Einklang mit den AGB der Bank stehen.

3.2 Zahlung von Zuwendungen

Bei Anlagefonds kann die Bank einen Teil der vereinnahmten Zuwendungen, bei sonstigen Finanzdienstleistungen einen Teil der vom Kunden entrichteten Gebühren, Kommissionen bzw. sonstigen Zahlungen an Vertriebsstellen, externe Vermögensverwalter, Vermittler, Unternehmen der CREDIT SUISSE GROUP oder andere Drittparteien weitergeben.

Wird ein Anlageprodukt von der Bank nicht nur vertrieben, sondern auch innerhalb der CREDIT SUISSE GROUP emittiert und erbringt die CREDIT SUISSE GROUP Ergänzungsdienstleistungen wie Depotbankfunktionen und Verwaltung, verbleiben die im Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt gezahlten Zuwendungen gegebenenfalls in der CREDIT SUISSE GROUP.

Die effektiv gezahlten Zuwendungen hängen vom Umsatz des jeweiligen Produkts, den Erträgen der Bank in Zusammenhang mit dem Kunden, den einzelnen Vertriebsstellen und anderen Faktoren wie aufsichtsrechtlichen Anforderungen ab. Die Höhe dieser bezahlten Zuwendungen kann bis zu 75 % der Zuwendungen oder der erhaltenen Gebühren und Kommissionen betragen.

Zuwendungen können auch an Vermittler oder andere Rechtseinheiten der CREDIT SUISSE GROUP gezahlt werden, die der Bank Kunden vermitteln. Im Falle von erfolgreichen Vermittlungen können Vermittler grundsätzlich eine Entschädigung in einer Höhe von in der Regel bis zu 1 % der ursprünglichen Anlage erhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind und dies gesetzlich zulässig ist. Alternativ kann unter bestimmten Bedingungen ein bestimmter Prozentsatz, der bis zu 50 % der für die Bank generierten Erträge betragen kann, während der Dauer der Kundenbeziehung an den Vermittler bezahlt werden.

Die Vereinbarungen zwischen der Bank und den Drittparteien ermöglichen grundsätzlich, effiziente Finanzdienstleistungen auf hohem Niveau anzubieten. Dies kommt dem Kunden zugute, da der Kunde von diesen Dienstleistungen profitieren kann.

Es liegt in der Verantwortung der Drittpartei zu beurteilen, ob von der Bank bezahlte Zuwendungen behalten werden können.

In welchem Umfang diese Drittparteien zusätzliche Zuwendungen von Geschäftspartnern erhalten, bei denen es sich nicht um die Bank handelt, ist der Bank nicht bekannt und liegt außerhalb ihrer Kontrolle.

3.3 Sachzuwendungen von geringem Wert

Die Bank darf Sachzuwendungen von geringem Wert gewähren und annehmen. Zu diesen Sachzuwendungen zählen beispielsweise Produktschulungen wie die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen, Marketingunterlagen, die Bereitstellung von allgemeinen

Marktinformationen, Informationen oder Unterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung sowie andere übliche Sachzuwendungen von geringem Wert, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Sachzuwendungen von geringem Wert bedürfen der internen Genehmigung, um sicherzustellen, dass die Größenordnung im Einklang mit den Standards der Bank steht.

Der Umfang dieser erhaltenen Sachzuwendungen von geringem Wert ist vom Produktanbieter abhängig; der Umfang der gewährten Sachzuwendungen von geringem Wert ist von den jeweiligen Vertriebsstellen, externen Vermögensverwaltern, Vermittlern oder anderen Drittparteien abhängig.

3.4 Zuwendungen und Interessenkonflikte

Zuwendungen können sich aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten auf die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank auswirken. Die Interessenkonflikte werden gemäß der Weisung der Bank und wie vorhergehend beschrieben effektiv gemindert.

Gemäß der Weisung sowie aufgrund der einzelnen im Abschnitt „Interessenkonflikte“ dargestellten Informationsbarrieren erfolgen die Verhandlungen über Zuwendungen getrennt von der Geschäftstätigkeit der Bank. Soweit es zu solchen Zuwendungen kommt, führen diese somit nicht zu Interessenkonflikten in Hinblick auf die durch die Bank geleistete Anlageberatung oder eine andere Dienstleistung.

Auf Nachfrage erhält der Kunde eingehendere Informationen über die Art bzw. die Höhe derartiger Zuwendungen. Lässt sich deren Höhe im konkreten Fall nicht feststellen, wird die Berechnungsmethode mitgeteilt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte erhalten möchte, kann er sich an seinen Kundenberater wenden.

4 Bestmögliche Ausführung und Regeln für die Bearbeitung von Aufträgen

4.1 Anwendungsbereich

a) In diesem Abschnitt werden die Vorkehrungen zusammengefasst, die die Bank gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID**“), die mit Wirkung zum 3. Januar 2018 in Luxemburger Recht umgesetzt wird, zur bestmöglichen Ausführung und zu den Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen getroffen hat.

b) Die Anforderungen an eine bestmögliche Ausführung gemäß MiFID sind ein wichtiger Bestandteil des Anlegerschutzes. Sie gelten für Wertpapierfirmen, die entweder Kundenaufträge über Finanzinstrumente ausführen, annehmen oder weiterleiten, Entscheidungen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten in Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten treffen oder Wertpapierleihegeschäfte mit Kunden tätigen (eine Liste der Finanzinstrumente, die unter MiFID fallen, befindet sich in

Anhang 1 dieser Kundeninformationsbroschüre). Diese Kundenaufträge und Entscheidungen über den Kauf/Verkauf werden im Folgenden als „**Auftrag/Aufträge**“ bezeichnet.

c) Gemäß MiFID müssen Wertpapierfirmen bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Vorkehrungen treffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, und dabei den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung, das Volumen, die Art des Auftrags oder andere, für die Auftragsausführung ins Gewicht fallende Faktoren in Betracht ziehen („**Ausführungsfaktoren**“). Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt, wenn der Kunde als Privatkunde oder professioneller Kunde eingestuft worden ist.

d) Die Bank hat Ausführungsgrundsätze ausgearbeitet und implementiert, die sie in die Lage versetzen, alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen („**Ausführungsgrundsätze**“). Eine Zusammenfassung der Ausführungsgrundsätze wird in diesem Abschnitt der Kundeninformationsbroschüre bereitgestellt, die einen integralen Bestandteil der Kontoeröffnungsvereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden darstellt. Als Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos bei der Bank muss der Kunde die Ausführungsgrundsätze zustimmend zur Kenntnis nehmen. Darüber hinaus gilt diese Zustimmung des Kunden stets als erteilt, wenn er bei der Bank Aufträge platziert.

4.2 Ausführungsgrundsätze

a) Die Bank hat Vorkehrungen für eine bestmögliche Ausführung getroffen, die die Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten beschreiben, die bei der Annahme und Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen gelten. Die Bank trifft alle hinreichenden Vorkehrungen, um gleichbleibend, aber nicht auf Basis der einzelnen Aufträge, das bestmögliche Ergebnis bei der Annahme und Übermittlung oder Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen.

b) Um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, setzt die Bank bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen entweder einen **Zwischenhändler** ein (siehe **Unterabschnitt 4.3 und 4.5**) oder führt die Aufträge selbst direkt an einem Ausführungsplatz aus (siehe **Unterabschnitt 4.3 und 4.6**; zur Definition von „**Ausführungsplatz**“ siehe das Glossar in **Unterabschnitt 4.11**).

c) Bei der Wahl der Zwischenhändler wendet die Bank ein strenges Verfahren an. Sie überwacht regelmäßig die Ausführungsqualität, -grundsätze und -verfahren der Zwischenhändler sowie die Ausführungsplätze. Unter anderem erfolgt diese Überwachung durch einen Vergleich der von den ausgewählten Zwischenhändlern und Ausführungsplätzen erreichten Ausführungsqualität mit Vergleichswerten auf dem Markt einer spezifischen Anlagenklasse. Im Falle einer anhaltenden Schlechtleistung des Zwischenhändlers wird die Bank, vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse, Änderungen an den bestehenden Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung vornehmen, beispielsweise durch Ersetzen des bestehenden Zwischenhändlers durch einen anderen

Zwischenhändler oder Ausführungsplatz
(siehe **Unterabschnitt 4.5** für weitere Einzelheiten).

d) Die Bank prüft ihre Ausführungsgrundsätze mindestens einmal im Jahr oder im Falle einer wesentlichen Änderung, die die Fähigkeit der Bank, weiterhin das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, beeinträchtigt. Bei diesen wesentlichen Änderungen handelt es sich um bedeutende Ereignisse, die sich auf die Ausführungsfaktoren, insbesondere auf den Gesamtpreis, auswirken und unter anderem Folgendes umfassen:

- Änderungen am anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rahmen
- Wesentliche Änderungen an den Organisationsstrukturen der Bank, die sich auf ihre Fähigkeiten auswirken könnten, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen
- Die Überwachungsprozesse der Bank zur bestmöglichen Ausführung zeigen auf, dass das bestmögliche Ergebnis für die Kunden nicht gleichbleibend erzielt wird

Der Kunde wird über jegliche wesentlichen Änderungen der Ausführungsgrundsätze informiert, die auf der Website der Bank unter <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking.html> veröffentlicht werden.

e) Die Bank hat Verfahren eingeführt, mit denen sie ihren Kunden auf Verlangen aufzeigen kann, dass deren Aufträge in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank oder der/den ausdrücklichen Kundenweisung(en) (siehe Definition in **Unterabschnitt 4.7**) ausgeführt worden sind.

4.3 Rollen der Bank bei der Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen

a) Je nach Finanzinstrument führt die Bank Aufträge selbst aus oder übermittelt Aufträge zur Ausführung an einen Zwischenhändler (einschließlich Einheiten der Unternehmen der CREDIT SUISSE GROUP).

b) Wenn die Bank, je nach Finanzinstrument, direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, kann sie an einem Ausführungsplatz Aufträge selbst ausführen oder die Auftragsausführung an eine Einheit delegieren, die den Unternehmen der Credit Suisse Group in der Schweiz oder in Großbritannien angehört („**CS-Einheit**“), die diese Aufträge im Namen der Bank an einem Ausführungsplatz ausführt (Delegation der Auftragsausführung).

c) Selbst in Fällen, in denen die Bank direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, kann sie, je nach Finanzinstrument, beschließen, Aufträge für die Ausführung an einen Zwischenhändler zu übermitteln.

d) Wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, leitet sie Aufträge entweder an einen Zwischenhändler weiter, der wiederum diese Aufträge in eigenem Namen am Ausführungsplatz ausführt, oder delegiert die Auftragsausführung an eine CS-Einheit, die diese Aufträge im Namen der Bank direkt am Ausführungsplatz oder indirekt über einen Zwischenhändler ausführt.

e) Beim Einsatz eines Zwischenhändlers liegt die Hauptverantwortung der Bank in der geeigneten Wahl und angemessenen Aufsicht des Zwischenhändlers.

f) Wenn die Bank einen Auftrag selbst ausführt oder die Auftragsausführung an eine CS-Einheit delegiert, liegt die Hauptverantwortung der Bank in der Wahl des Ausführungsplatzes. Wird die Ausführung des Auftrags an eine CS-Einheit delegiert, kann die Bank auch die Auswahl der Zwischenhändler/Ausführungsplätze an diese CS-Einheit delegieren. Im letzteren Fall stellt sie regelmäßig sicher, dass die CS-Einheit Vorkehrungen getroffen hat, die es der Bank ermöglichen, ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nachzukommen.

g) Unabhängig davon, welche Rolle die Bank übernimmt, muss sie alle hinreichenden Schritte unternehmen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn sie einen Zwischenhändler oder einen Ausführungsplatz für die Ausführung von Kundenaufträgen auswählt.

4.4 Faktoren und Kriterien der Auftragsausführung

a) Um ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nachzukommen, trifft die Bank hinreichende Vorkehrungen, damit bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Dabei trägt die Bank den folgenden **Ausführungsfaktoren** Rechnung:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten für die Ausführung des Kundenauftrags
- Schnelligkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Schnelligkeit der Abwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Auftragsvolumen
- Art des Auftrags
- Andere, für die Auftragsausführung ins Gewicht fallende Faktoren

b) Bei der Bestimmung der Gewichtung der oben genannten Ausführungsfaktoren berücksichtigt die Bank auch die besonderen Merkmale des Auftrags oder des Kunden, des Finanzinstruments, auf das sich der Auftrag bezieht, sowie des Zwischenhändlers oder des Ausführungsplatzes/der Ausführungsplätze, auf dem/denen der Auftrag abgewickelt werden kann.

c) Bei Privatkunden sieht MiFID die Anforderung des bestmöglichen Ergebnisses vor, das in erster Linie über den **Gesamtpreis** zu definieren ist. Im Gesamtpreis enthalten sind der Ausführungspreis des Finanzinstruments sowie alle direkten Ausführungskosten. Die Transaktionskosten umfassen Courtagen, Clearing- und Börsengebühren, Abwicklungskosten sowie sonstige Gebühren von Drittparteien.

Nach Ansicht der Bank wird das bestmögliche Ergebnis für den Kunden hinsichtlich des Gesamtpreises grundsätzlich auf denjenigen Ausführungsplätzen erzielt, die für ein bestimmtes Finanzprodukt die größte Liquidität bieten und sich gleichzeitig durch die niedrigste Geld-Brief-Spanne auszeichnen.

Andere Ausführungsfaktoren wie Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Volumen, Art des Auftrags

oder andere, für die Auftragsausführung ins Gewicht fallende Faktoren werden nur berücksichtigt, sofern sie für das Erzielen des bestmöglichen Ergebnisses hinsichtlich des Gesamtpreises von Bedeutung sind.

Auch wenn die Bank hinreichende Vorkehrungen trifft, um unter den jeweiligen Umständen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, und dabei die oben erwähnten Ausführungsfaktoren in Betracht zieht, kann sie nicht gewährleisten, dass der von der Bank erzielte Preis immer der beste verfügbare Marktpreis zum jeweiligen Zeitpunkt ist. Dies ist insbesondere bedingt durch Marktkonditionen, Marktliquidität, Preisunterschiede oder andere Umstände.

d) Obwohl es gemäß MiFID zulässig ist, bei professionellen Kunden das bestmögliche Ergebnis anders als bei Privatkunden zu definieren, hat die Bank beschlossen, bei professionellen Kunden ebenfalls den Gesamtpreis als entscheidendes Element für das bestmögliche Ergebnis anzuwenden. Sollte die Bank eine andere Gewichtung der Ausführungsfaktoren für die Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses bei professionellen Kunden einführen, würde dies entsprechend kommuniziert werden.

e) Die Tatsache, dass Einheiten der Unternehmen der Credit Suisse Group als Zwischenhändler eingesetzt werden, führt nicht zu höheren Transaktionskosten für den Kunden als es der Fall wäre, wenn Dritte als Zwischenhändler eingesetzt würden.

4.5 Annahme und Übermittlung von Aufträgen

a) Die Wahl von Zwischenhändlern kann sich auf den Ausführungspreis und die -kosten und somit auf den Gesamtpreis auswirken. Deshalb stellt der Ausführungsfaktor Gesamtpreis ein wichtiges Element des Auswahlprozesses für Zwischenhändler dar.

b) Die Bank wählt Zwischenhändler, die eine hohe Servicequalität und effiziente Vorkehrungen für eine bestmögliche Ausführung bieten, um stets die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Die folgenden spezifischen Kriterien werden bei der Auswahl in absteigender Reihenfolge gewichtet:

- Zugang zu den betreffenden Ausführungsplätzen oder anderen Zwischenhändlern
- Fähigkeit, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen und die bestmögliche Ausführung zu überwachen, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Gesamtpreis liegt
- Zuverlässigkeit der Ausführungs- und Abwicklungsprozesse
- Technologie, Infrastruktur und Support-Dienstleistungen

c) Die Bank setzt Zwischenhändler für die folgenden Produktklassen ein:

- Aktien, einschließlich Anteilen an ETFs
- Anleihen
- Traditionelle Fonds
- Nicht traditionelle Investmentprodukte, einschließlich alternativer Fonds (für alle Kunden, bei denen es sich nicht um Anlagefonds-Kunden handelt)

- Börsengehandelte Derivate
- Zertifikate und strukturierte Produkte (bei Aufträgen auf dem Primärmarkt, wenn die Gegenpartei nicht zu den Unternehmen der Credit Suisse Group gehört, und für alle Aufträge auf dem Sekundärmarkt)
- Neuemissionen auf dem Primärmarkt (Initial Public Offering)

d) Wenn kein Zugang zu einem geeigneten Ausführungsplatz besteht oder wenn durch die Übermittlung der Ausführungsaufträge an einen Zwischenhändler ein günstigerer Gesamtpreis erreicht werden kann, wählt die Bank für Anleihen, Zertifikate und strukturierte Produkte mitunter einen Zwischenhändler.

Eine Liste der wichtigsten Zwischenhändler der Bank findet sich in **Anhang 2** dieser Kundeninformationsbroschüre. Der Kunde wird über Änderungen dieser Liste, die auf der Website der Bank veröffentlicht wird, informiert.

4.6 Ausführung von Aufträgen

a) Wenn die Bank direkt auf einem Ausführungsplatz tätig wird, kann sich die Wahl des Ausführungsplatzes direkt auf den Ausführungspreis und die Ausführungskosten und somit auf den Gesamtpreis auswirken.

b) Die Bank wählt Ausführungsplätze anhand der folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge gewichtet:

- Liquidität und niedrigste Geld-Brief-Spanne
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Transparenzvorschriften
- Technologie, Infrastruktur und Support-Dienstleistungen

c) Die Bank hat bei den folgenden Produktklassen einen direkten Zugang zu Ausführungsplätzen:

- Anleihen
- Nicht traditionelle Investmentprodukte, einschließlich alternativer Fonds (nur für Anlagefonds-Kunden)
- OTC-Derivate
- Zertifikate und strukturierte Produkte (bei denen eine CS-Einheit bei Aufträgen auf dem Primärmarkt die Gegenpartei ist)
- Wertpapierleihegeschäfte

1. Anleihen

Für die Ausführung von Aufträgen über Anleihen ist die Bank Mitglied im multilateralen Handelssystem von Bloomberg. Die Mitgliedschaft an diesem Ausführungsplatz bietet Zugang zu einem großen Liquiditätspool von Market Makers im Bereich Anleihen sowie zu Liquiditätsanbietern. Im Rahmen des Verfahrens zur Preisanfrage wählt die Bank denjenigen Market Maker oder Liquiditätsanbieter aus, der den niedrigsten Preis und die niedrigsten direkten oder indirekten Kosten für die Ausführung bietet.

2. Nicht traditionelle Investmentprodukte, einschließlich alternativer Fonds (nur für Anlagefonds-Kunden), OTC-Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte (bei denen eine CS-Einheit die Gegenpartei ist).

Bei diesen Produkttypen handelt die Bank direkt mit dem Emittenten, da dieser stets einen im Vergleich mit dem Marktpreis besseren Gesamtpreis und eine höhere Ausführungswahrscheinlichkeit bietet. Die Bank wird die Fairness des dem Kunden angebotenen Preises anhand von Marktdaten prüfen, die bei der Schätzung des Preises verwendet wurden, und sofern möglich, ähnliche oder vergleichbare Produkte zum Vergleich heranziehen.

3. Wertpapierleihegeschäfte

Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Finanzinstrumenten vom Kunden als Kreditgeber an die Bank als Kreditnehmer. Die Bank wiederum leiht die Finanzinstrumente an ihren Ausführungsplatz, d. h. an ihre betreffende CS-Einheit. Der Kunde hat Anspruch auf eine Vergütung hinsichtlich der geliehenen Wertpapiere. Die Bank prüft die Fairness der dem Kunden angebotenen Vergütung anhand einer Analyse der geltenden Konditionen auf dem betreffenden Wertpapierleihmarkt und prüft unter anderem auch, ob Angaben in Bezug auf eine solche Vergütung von Mitbewerbern verfügbar sind.

Eine Liste der wichtigsten Ausführungsplätze der Bank befindet sich in **Anhang 3** dieser Kundeninformationsbroschüre. Der Kunde wird über Änderungen dieser Liste, die auf der Website der Bank veröffentlicht wird, informiert.

Die Bank überwacht regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze, insbesondere die Ausführungsqualität der beteiligten Einheiten, und behebt allfällige Mängel.

4.7 Ausdrückliche Kundenweisungen

a) Erteilt der Kunde eine ausdrückliche Weisung in Bezug auf den Ausführungsplatz oder die Art des Auftrags, führt die Bank den Auftrag soweit möglich gemäß dieser/dieser ausdrücklichen Weisung(en) aus. Hinsichtlich aller anderen Aspekte des Auftrags, die von dem Kunden nicht vorgegeben werden, befolgt die Bank ihre Ausführungsgrundsätze.

Der Kunde sollte beachten, dass die Platzierung von Aufträgen mit ausdrücklicher Weisung die Bank daran hindern könnte, diejenigen Schritte zu unternehmen, die sie in ihren Ausführungsgrundsätzen ausgearbeitet und umgesetzt hat, um das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung der Aufträge zu erzielen. Im Speziellen gilt dies für diejenigen Aspekte, auf die sich diese ausdrückliche Weisung bezieht/beziehen. Dies kann insgesamt zu einem Ausführungsergebnis führen, das weniger zufriedenstellend als das Ausführungsergebnis, das ohne diese ausdrückliche Weisung erzielt worden wäre, ist.

b) Liegt keine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, führt die Bank den Auftrag gemäß ihren Ausführungsgrundsätzen aus.

c) Die folgenden standardisierten Auftragsarten gelten nicht als ausdrückliche Weisungen:

- Bestens-Aufträge
- Limit-Aufträge
- Stop-Loss-Aufträge

4.8 Ausdrückliche Zustimmung des Kunden beim Handel außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze der Bank sehen die Möglichkeit vor, dass Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden können. Tatsächlich kann die Bank oder der ausgewählte Zwischenhändler von Fall zu Fall beschließen, dass das bestmögliche Ergebnis außerhalb eines solchen Handelsplatzes erzielt werden kann. Der Kunde sollte beachten, dass bei einer Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes ein sogenanntes Gegenparteienrisiko bestehen kann. Das Gegenparteienrisiko bezieht sich auf ein Ereignis, bei dem die Gegenpartei einer Transaktion ihren Transaktionspflichten nicht nachkommt, z. B. die bereitgestellten Finanzinstrumente nicht bezahlt.

Auf Anfrage erhält der Kunde zusätzliche Informationen über die Konsequenzen einer solchen Ausführung.

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes benötigt die Bank die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden. Der Kunde sollte beachten, dass die Bank seine Aufträge ohne seine Zustimmung nicht außerhalb eines Handelsplatzes ausführen kann.

4.9 Berichterstattung über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze/Zwischenhändler

a) Um ausführliche und aussagekräftige Informationen über die Ausführungsergebnisse und die erzielte Qualität bereitzustellen, berichtet die Bank jährlich über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze/Zwischenhändler in puncto Ausführungsvolumen. Darüber hinaus werden Informationen über die erzielte Ausführungsqualität zur Verfügung gestellt.

b) Die Informationen werden nach Anlageklasse in gesonderten Berichten für Privatkunden und professionelle Kunden bereitgestellt und auf der Website der Bank (siehe Link in **Unterabschnitt 4.2 d**) spätestens Ende April jedes Jahres mit den Daten über das vorherige Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

4.10 Auftragsbearbeitung durch die Bank

a) Die Bank hat Verfahren und Vorkehrungen umgesetzt, die eine unverzügliche, faire und rasche Auftragsausführung in Zusammenhang mit anderen Aufträgen oder Handelsinteressen der Bank regeln.

b) Die Bank führt Aufträge unverzüglich und angemessen aus. Die Kunden werden über jede wesentliche Schwierigkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung ihres Auftrags sobald wie möglich informiert.

c) Vergleichbare Aufträge werden entsprechend ihres Eingangszeitpunktes sequenziell ausgeführt, es sei denn, dass dies aufgrund der Merkmale eines Auftrags oder der vorherrschenden Marktbedingungen unmöglich oder nicht praktikabel ist.

d) Die Bank kann einzelne Aufträge eines spezifischen Kunden nur im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten und/oder Initial Public Offerings mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen. Eine solche Zusammenfassung wird nur durchgeführt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass dies insgesamt für einen Kunden, dessen Auftrag

zusammengefasst werden soll, nachteilig ist. In Zusammenhang mit einem einzelnen Auftrag hingegen kann ein solcher Nachteil für einen Kunden nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer teilweisen Ausführung eines Sammelauftrags (z. B. aufgrund mangelnder Marktliquidität) wird die Bank die betreffenden Transaktionen anteilig denjenigen Kunden zuteilen, deren Aufträge zusammengefasst wurden.

4.11 Glossar

Ausführungsplatz

Ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem, ein organisiertes Handelssystem, ein systematischer Internalisierer, ein Market Maker, ein Liquiditätsanbieter oder eine Einheit, die eine vergleichbare Funktion in einem Drittland ausübt.

Geld-Brief-Spanne

Der Geldkurs ist der Kurs, zu welchem ein Anleger oder Händler bereit ist, ein Wertpapier zu kaufen. Das Kaufangebot setzt sowohl den Geldkurs als auch die Menge des Wertpapiers fest, die gekauft werden soll. Das Gegenteil vom Geldkurs ist der Briefkurs, das heißt der Kurs, zu welchem ein Verkäufer bereit ist, ein Wertpapier zu verkaufen. Die Begriffe Geld- und Briefkurs werden auf den meisten Aktien-, Anleihen-, Devisen- und Derivatmärkten verwendet. Als Geld-Brief-Spanne wird die Differenz zwischen Geldkurs und Briefkurs bezeichnet. Liegt der Geldkurs beispielsweise bei USD 20 und der Briefkurs bei USD 21, beträgt die Geld-Brief-Spanne USD 1.

Geregelter Markt

Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III der MiFID funktioniert.

Handelsplatz

Ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem.

Liquidität/Liquiditätsanbieter

Der Umfang, bis zu dem ein Vermögenswert oder Wertpapier am Markt gekauft oder verkauft werden kann, ohne dass dadurch der Preis des Vermögenswerts oder Wertpapiers beeinflusst wird. Liquidität ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Handelsaktivitäten. Ein Liquiditätsanbieter hält eine große Menge eines bestimmten Wertpapiers oder erleichtert den Handel mit diesem Wertpapier. Liquiditätsanbieter führen idealerweise zu einer höheren Preisstabilität und vertreiben Wertpapiere sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger.

Market Maker

Eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals

Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben.

Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility; MTF)

Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II von MiFID führt.

Organisiertes Handelssystem (Organized Trading Facility; OTF)

Ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II von MiFID führt.

Systematischer Internalisierer

Eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung betreibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems bzw. eines organisierten Handelssystems ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben.

Zwischenhändler

Ein Unternehmen, an das die Bank Aufträge zur Ausführung übermittelt und das entweder den von der Bank erhaltenen Auftrag an einem Ausführungsplatz ausführt oder den von der Bank erhaltenen Auftrag an einen anderen Zwischenhändler zur Ausführung übermittelt.

5 Sicherung der Vermögenswerte von Kunden

5.1 Finanzinstrumente

Die Finanzinstrumente, die in dem Depot eines Kunden bei der Bank gehalten werden, sind ordnungsgemäß von den Finanzinstrumenten der Bank und den Finanzinstrumenten anderer Kunden der Bank zu trennen.

Gemäß den AGB der Bank hat die Bank ein Pfandrecht in Bezug auf diese Finanzinstrumente, das ihre bestehenden und künftigen Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung sichert, sowie ein Verrechnungsrecht, das der Bank ermöglicht, die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank mit den im Depot des Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten zu verrechnen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Im Allgemeinen hinterlegt die Bank die Finanzinstrumente in ihrem eigenen Namen bei einer professionellen Verwahrungsstelle für Finanzinstrumente oder bei einer Clearingstelle („**Verwahrer**“). Grundsätzlich unterliegen die von der Bank mit dem betreffenden Verwahrer geschlossenen Verwahrungsverträge dem Recht des Landes, in dem der Verwahrer seine Niederlassung hat.

Im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen unterhält die Bank bei ihren Verwahrern getrennte Konten: ein Konto für sämtliche Finanzinstrumente ihrer Kunden und ein Konto für ihre eigenen Finanzinstrumente. In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union („EU“) ist möglicherweise eine Trennung zwischen den Finanzinstrumenten der Kunden und den Finanzinstrumenten der Bank aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich. Eine Liste der betreffenden Verwahrer wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Insolvenz der Bank sieht das Gesetz vor, dass die von Kunden bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumente geschützt sind und nicht in die Vermögenswerte der Bank aufgenommen werden. Ein Insolvenzverfahren kann jedoch die Übertragung der Finanzinstrumente zugunsten der Kunden verzögern.

Falls im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument nicht genügend geeignete Finanzinstrumente verfügbar sind, so tragen die Kunden, deren Portfolios dieses Finanzinstrument enthalten, anteilig den Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch der Bank gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden.

Darüber hinaus greift in diesem Fall in Anwendung der luxemburgischen Gesetze der Schutzmechanismus des Anlegerentschädigungssystems. In Abschnitt 5.3 sind diesbezüglich ausführlichere Informationen aufgeführt.

Falls ein Verwahrer einem Insolvenzverfahren unterliegt, sehen die Gesetze in vielen Ländern auch vor, dass die von der Bank bei dem Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente grundsätzlich geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse sind, vorbehaltlich möglicher Verzögerungen bei der Übertragung, wie oben dargestellt, und des Risikos einer ungenügenden Zahl an verfügbaren Finanzinstrumenten.

In wenigen Ländern außerhalb der EU kann es jedoch der Fall sein, dass die bei dem Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente in das Insolvenzverfahren aufgenommen werden und dass der Hinterleger kein Sonderrecht auf ihre Rückgabe hat. Im Falle der Verwahrung von Finanzinstrumenten bei einem Prime Broker, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit Hedge-Fonds-Geschäften, kann diese Gefahr auch unabhängig vom jeweiligen Gesellschaftssitz des betreffenden Prime Broker bestehen.

In dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Fall oder falls die Bank aus irgendeinem Grund vom Verwahrer lediglich eine Anzahl an Finanzinstrumenten einer bestimmten Kategorie wiedererlangt, die nicht ausreichend ist, um die Ansprüche der Kunden auf diese Finanzinstrumente zu befriedigen, tragen diese Kunden den Verlust anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der von ihnen hinterlegten Finanzinstrumente dieser Kategorie.

In bestimmten Ländern verfügen manche oder alle Verwahrer über ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Verrechnungsrecht in Bezug auf die bei ihnen hinterlegten Finanzinstrumente oder verfügen über Hinterlegungsbedingungen, die eine Aufteilung des Verlusts im

Falle des Zahlungsausfalls ihres eigenen Verwahrers vorsehen. Dies kann zu Situationen führen, in denen die Bank nicht genügend Finanzinstrumente wiedererlangen kann, um die Ansprüche ihrer Kunden zu befriedigen. Die in dem vorstehenden Absatz aufgeführte Regel, wonach der Verlust anteilig getragen wird, findet in diesem Fall Anwendung.

5.2 Gelder

Alle Gelder, die der Kunde bei der Bank hinterlegt, in welcher Währung auch immer, gehen in das Vermögen der Bank über. Falls die Bank einem Insolvenzverfahren unterliegt, besteht die Gefahr, dass Kunden möglicherweise einen Teil oder die Gesamtheit ihrer hinterlegten Gelder verlieren, die im Gegensatz zu den Finanzinstrumenten in das Insolvenzverfahren einbezogen werden. In diesem Fall greift in Anwendung der luxemburgischen Gesetze der Schutzmechanismus der Einlagensicherung. In Abschnitt 5.3 sind diesbezüglich ausführlichere Informationen aufgeführt.

5.3 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem in Luxemburg

Die Bank ist Mitglied des Luxemburger Einlagensicherungssystems: Fonds de garantie des dépôts Luxembourg („FGDL“).

Im Falle einer Insolvenz sind die Geldeinlagen der Anleger bis zu einem Rückzahlungsbetrag von EUR 100'000 geschützt (Einlagensicherung). Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags unter dem Luxemburger Einlagensicherungssystem werden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank verrechnet, soweit dies unter dem für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde geltenden Rechtsrahmen und den Vertragsbedingungen zulässig ist. Die Einlagensicherung deckt natürliche und juristische Personen ab. **Anhang 4** „Informationsbogen für den Einleger“ dieser Kundeninformationsbroschüre enthält ausführliche Informationen über die Einlagensicherung, anwendbare Ausnahmen von der Einlagensicherung sowie Umstände, unter denen temporär möglicherweise eine höhere Obergrenze für die Deckungssumme gilt. Diesbezügliche Informationen sind auch auf der in **Anhang 4** aufgeführten Website des Einlagensicherungssystems aufgeführt.

Zudem schützt das Luxemburger Anlegerentschädigungssystem „Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg („SIIL“) alle Anleger durch Entschädigung ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften in Höhe von bis zu EUR 20'000 (Anlegerentschädigung), falls die Bank nicht in der Lage ist, die dem betreffenden Kunden geschuldeten Gelder bzw. die im Eigentum dieses Kunden befindlichen und in seinem Namen von der Bank im Rahmen von Anlagegeschäften gehaltenen Gelder zu vergüten, oder falls die Bank nicht in der Lage ist, dem Kunden die in seinem Eigentum befindlichen, aber von der Bank gehaltenen oder verwalteten Finanzinstrumente zurückzuerstatten. Da sämtliche Kunden nach wie vor Eigentümer der von ihnen bei der Bank gehaltenen Finanzinstrumente sind, fallen diese Finanzinstrumente nicht in die Vermögensmasse der Bank, sodass die betreffenden Kunden unmittelbare Ansprüche auf diese Finanzinstrumente geltend machen können.

Die Anlegerentschädigung umfasst natürliche Personen und Gesellschaften nach Luxemburger Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU, die aufgrund ihrer Größe und gemäß anwendbaren Luxemburger Gesetzen berechtigt sind, eine verkürzte Bilanz aufzustellen, sowie Gesellschaften vergleichbarer Größe nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats der EU.

Forderungen, die sich auf einen bestimmten Betrag beziehen, können keinesfalls einen Anspruch auf eine doppelte Entschädigung durch FGDL und SILL begründen.

Zusätzliche Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

6 Kosteninformationen

6.1 Allgemeines

Informationen über Kosten und Gebühren für Wertpapierdienstleistungen der Bank sind im Preisverzeichnis der Bank in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Das Preisverzeichnis ist auch über folgenden Link abrufbar: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking.html>.

Gegebenenfalls erhalten Kunden vorab Berichte über die Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit ihren Positionen in Finanzinstrumenten sowie den Wertpapier- und Nebendienstleistungen (Schätzung der Kosten und Gebühren) sowie im Nachhinein in einer zusammengefassten Form (Jahresbericht über Kosten und Gebühren). Auf Anfrage stellt die Bank eine ausführlichere Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren (Bericht mit Einzelaufstellung der Kosten und Gebühren) zur Verfügung.

Erhaltene und einbehaltene Zuwendungen sind Bestandteil der Gesamtkosten und -gebühren, die in dem jeweiligen Bericht über Kosten und Gebühren offengelegt werden.

Auf Grundlage der Informationen über Kosten und Gebühren kann der Kunde auch die Auswirkung auf die Rendite des investierten Kapitals nachvollziehen. Kosten und Gebühren können die Rendite des investierten Kapitals reduzieren.

6.2 Vorabinformation über die Kosten („ex ante“)

Die folgenden Informationen sind für die allfällige Vorabinformation über die Kosten und Gebühren (Schätzung der Kosten und Gebühren) von Bedeutung.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung legt die Bank die Kosten und Gebühren vor einer Anlageentscheidung nach einer von der Bank erbrachten Anlageberatung oder vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsmandats unter Berücksichtigung der Kundenklassifizierung offen.

Für die Berechnung und Offenlegung der Kosten und Gebühren verwendet die Bank die zu diesem Zeitpunkt oder früher verfügbaren Daten. Echtzeitdaten können von der in der Vorabinformation über die Kosten und Gebühren enthaltenen Bewertung abweichen.

Möglicherweise sind zusätzliche Gebühren im Preis für die Dienstleistung oder das Finanzprodukt enthalten, z. B. ein Spread (Betrag, um den der Briefkurs den Geldkurs übersteigt). Buchungskosten werden nur einmalig erhoben.

Andere Kosten und Gebühren, die unabhängig von jeglicher Anlageberatung oder einem Vermögensverwaltungsmandat anfallen, z. B. Verwaltungs- und sonstige Gebühren in Zusammenhang mit der Depotverwaltung, werden nicht gesondert (nicht einmal teilweise) offengelegt, und sind in der Preisverzeichnis der Bank enthalten.

Möglicherweise wird die Vorabinformation über die Kosten und Gebühren auf Grundlage einer Referenzanlage berechnet und berücksichtigt keine außergewöhnlichen Umstände (z. B. Ausübung von Bezugsrechten). Unter diesen Umständen weicht der tatsächliche Betrag des investierten Kapitals möglicherweise von der Bewertung ab, d. h. die tatsächlichen Kosten und Gebühren weichen möglicherweise auch ab.

Darüber hinaus werden die Kosteninformationen auch in dem betreffenden KID, sofern verfügbar, bereitgestellt. Das KID weist für den Kunden die Kosten für das Finanzinstrument, die in den Gesamtkosten enthalten sind, aus. Bei Kosten, die nicht in dem KID ausgewiesen werden, handelt es sich um Dienstleistungskosten, die in der Schätzung der Kosten und Gebühren offengelegt werden.

6.3 Nachträgliche Information über die Kosten („ex post“)

Der Kunde erhält eine nachträgliche Information über die Kosten (Jahresbericht über die Kosten und Gebühren) mit den tatsächlichen Kosten und Gebühren, die auf Jahresbasis erhoben wurden.

Die Berechnung der in diesem Bericht enthaltenen Prozentzahlen basiert auf dem durchschnittlich investierten Kapital im Berichtszeitraum. Möglicherweise werden unter bestimmten Umständen Schätzwerte offengelegt (z. B. wenn die Berechnung auf Monatswerten basiert).

Andere Kosten, z. B. Verwaltungs- und sonstige Gebühren in Zusammenhang mit der Depotverwaltung, werden möglicherweise in dem Gesamtbetrag der Kosten und Gebühren zusammengefasst und nicht gesondert offengelegt.

Die Bank berechnet die im Bericht enthaltenen Zahlen auf Grundlage der Daten zum Stichtag für den Bericht und aktualisiert die Zahlen im Bericht nach diesem Stichtag nicht.

Bei Änderungen der Referenzwährung im Berichtszeitraum wird die nachträgliche Information über Kosten und Gebühren auf Grundlage der letzten verfügbaren Referenzwährung des Berichtszeitraums berechnet und offengelegt.

7 Bewertung und Berichte an die Kunden

7.1 Bewertung

Die Bank bewertet die Finanzinstrumente in den Portfolios der Kunden täglich (an jedem **Bankgeschäftstag** gemäß Definition in den AGB). Diese Bewertung basiert auf den Schlusskursen der betreffenden Hauptbörse, die in der Regel von zuverlässigen Datenanbietern wie SIX Financial Information AG, Zürich (Aktien, Anleihen, Optionsscheine, Optionen, Zertifikate), oder auf offiziellen Nettoinventarwerten (z. B. alternative Anlageinstrumente), sofern verfügbar, bereitgestellt werden. Falls kein tatsächlicher Abschlusskurs

vorliegt, werden die Finanzinstrumente auf Grundlage historischer Marktpreise innerhalb eines spezifischen Zeitraums bewertet; der betreffende Zeitraum variiert je nach Finanzinstrument; ältere Werte werden möglicherweise nicht berücksichtigt. Ein abweichender Kurs wird gesondert offengelegt.

Besondere Bewertungen gelten in folgenden Fällen:

- Futures-Positionen werden täglich zu den betreffenden Schlusskursen des vorherigen Bankgeschäftstages bewertet. Auf dieser Grundlage wird die Variation Margin („Nachschuss“, d. h. der nicht realisierte Gewinn oder Verlust) jedes Kunden täglich neu berechnet und dem jeweiligen Margin-Konto gutgeschrieben bzw. belastet.
- Grundsätzlich illiquide Finanzinstrumente werden im Portfolio meistens zu ihrem Rücknahmepreis ausgewiesen.

Werden Einlagen in Fremdwährung in den Portfolios der Kunden gehalten, werden die Fremdwährungskurse in der mit dem Kunden vereinbarten Referenzwährung ausgewiesen. Der jeweilige Wechselkurs des vorherigen Bankgeschäftstages findet Anwendung.

Falls der Standard Investment Report leicht abweichende Informationen über die Bewertung im Vergleich zu den in dieser Kundeninformationsbroschüre bereitgestellten Informationen enthält, haben die im Standard Investment Report enthaltenen Informationen Vorrang und sind entsprechend heranzuziehen.

Weitere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt „Berichte an die Kunden“ aufgeführt.

7.2 Berichte an die Kunden

Die Bank stellt dem Kunden im Rahmen von regelmäßigen Berichten eine transparente Übersicht über seine Vermögenswerte und Gelder bei der Bank sowie ausführliche Informationen über erfolgte Transaktionen bereit. Der Abschnitt „Kosteninformationen“ enthält Informationen über die Berichterstattung zu Kosten und Gebühren.

Einige Informationen und Zahlen in den Berichten werden von Dritten bereitgestellt. Auch wenn diese Quellen als zuverlässig angesehen werden, übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und Zahlen.

7.2.1 Abschlussbestätigung

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung erhält der Kunde zu jeder Transaktion in einem Finanzinstrument eine Abschlussbestätigung. Die Abschlussbestätigung enthält auch Informationen über die Kosten einer Transaktion. Ausführlichere Informationen über die Kosten einer Transaktion sind in dem Jahresbericht zu Kosten und Gebühren aufgeführt.

7.2.2 Vierteljährlicher Positionsbericht/ Vermögensverwaltungsbericht

Kunden, die Finanzinstrumente und/oder Gelder halten oder deren Portfolio von der Bank verwaltet wird, erhalten regelmäßig Berichte über ihr Portfolio (einschließlich Barmitteln) oder ihre

Finanzinstrumente. Die **Positionsberichte** und die **Vermögensverwaltungsberichte** werden vierteljährlich zur Verfügung gestellt. Falls der Kunde diese Berichte häufiger erhalten möchte, kann er sich an den Kundenberater wenden, der den Kunden über allfällige Kosten für diese Dienstleistung informieren kann.

7.2.3 Eignungsbericht

Abschnitt 1.3.3 enthält Informationen über den Eignungsbericht und das Beratungsprotokoll.

7.2.4 Verlustschwellenmeldung

Kunden, für die die Bank Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen erbringt, werden informiert, sobald der Wert ihres Portfolios um 10 % oder ein Vielfaches davon gesunken ist („**Verlustschwellenmeldung**“). Zusätzlich erhalten Privatkunden, für die keine Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen von der Bank erbracht werden, ebenfalls eine Verlustschwellenmeldung, sobald der Wert ihres Portfolios um 10 % oder ein Vielfaches davon gesunken ist.

Für die Zwecke dieser Verlustschwellenmeldung und die damit verbundene Performance-Berechnung wird der Tageswert des Portfolios mit dem Wert aus dem letzten Bericht über das Portfolio des Kunden verglichen. Die Grundlage, auf der die Performance-Berechnung durchgeführt wird, wird damit regelmäßig aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt mit der Erstellung des Positionsberichts bzw. des Vermögensverwaltungsberichts, wie in Abschnitt 7.2.2 dargestellt. Aktualisierungen der Grundlage der Performance-Berechnung erfolgen vierteljährlich, sofern keine höhere Frequenz erforderlich ist.

Die Performance wird täglich (nur an Bankgeschäftstagen) berechnet und gegebenenfalls am nächsten Bankgeschäftstag kommuniziert.

Die Bank wird einen Kunden über einen Wertrückgang in Höhe von über 10 % auf Grundlage der Daten nach dem Overnight-Abgleich am selben Bankgeschäftstag gemäß rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben informieren. Da diese Daten nicht zwingend zuverlässig sind und teilweise korrigiert werden, wird zwei Bankgeschäftstage später eine zweite Verlustschwellenmeldung auf Grundlage der bestätigten Daten ausgestellt, es sei denn, der Wert sinkt auf Grundlage der bestätigten Daten nicht um mehr als 10 %; in diesem Fall wird keine zweite Verlustschwellenmeldung ausgestellt.

Wie allgemein vorstehend aufgeführt, ist die Bank in manchen Fällen für die Berechnungen auf Daten angewiesen, die von Dritten bereitgestellt werden. Auch wenn nur zuverlässige Quellen für Marktdaten eingesetzt werden, sind Fehler oder Verzögerungen möglich. Im Falle von fehlerhaften oder verzögerten Daten kann die Bank möglicherweise die Verlustschwellenmeldung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausstellen. Die Bank kann keine Verantwortung für Daten übernehmen, die von Dritten bereitgestellt werden. Im Falle von Fehlern werden keine Berichte bzw. Meldungen zur Korrektur derselben ausgestellt.

Wird dieselbe Schwelle mehrfach innerhalb desselben Berichtszeitraums überschritten, wird der Kunde informiert,

wenn der Rückgang erstmals festgestellt wird, und anschließend nur noch, wenn der Rückgang mehr als ein Vielfaches von 10 % beträgt.

Die Kommunikation erfolgt über den mit der Bank vereinbarten Kanal. Sollte eine nicht elektronische Kommunikation bevorzugt werden, kann der Empfang der Verlustschwellenmeldung später erfolgen, als wenn ein elektronisches Kommunikationsmittel verwendet worden wäre. Der Kunde kann mit seinem Kundenberater eine Umstellung auf elektronische Kommunikation vereinbaren.

8 Kundenbeschwerden

Die Bank möchte sicherstellen, dass ihre Kunden uneingeschränkt zufrieden sind. Hierfür hat die Bank Verfahren implementiert, die eine angemessene Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherstellen.

Falls ein Kunde mit der erbrachten Dienstleistung nicht vollständig zufrieden ist, würde die Bank dies gerne so früh wie möglich von dem Kunden erfahren und wird nach Möglichkeit Maßnahmen ergreifen, die verhindern, dass das Problem erneut auftritt. In jedem Fall ist die Bank bestrebt, Angelegenheiten so schnell wie möglich zu klären.

Die normale Bearbeitungsdauer von Beschwerden ist auf zehn Bankgeschäftstage festgelegt, es sei denn, ein längerer Zeitraum ist aufgrund der Komplexität der Anfrage und der erforderlichen Untersuchungen gerechtfertigt. Daher ist dem Kunden innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums eine Antwort zuzusenden. Ist dies nicht möglich, wird der Kunde hierüber informiert.

Wie kann eine Beschwerde eingebracht werden?

Um eine Beschwerde bei der Bank einzubringen, kann der Kunde seinen Kundenberater oder seinen Ansprechpartner im Tagesgeschäft telefonisch, per E-Mail, Fax oder Schreiben kontaktieren.

Der Kunde wird dazu ermutigt, seine Beschwerde über die Website der Bank einzureichen, da die Beschwerde automatisch an die Bank übermittelt wird. Der Link ist auf der Website der Bank abrufbar: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/become-a-client.html>.

Der Kunde kann seine Beschwerde auch schriftlich direkt an die Bank senden:

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 43 61 61 1

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.credit-suisse.com/lu/de/private-banking/become-a-client.html>.

Der Kunde kann bei Beschwerden jederzeit die CSSF kontaktieren, insbesondere, wenn der Kunde keine Antwort innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erhalten hat oder der Kunde und die Bank keine Einigung zur Lösung der Beschwerde erzielen konnten.

Kontaktdaten der CSSF:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon
L-1150 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 26 25 11

Das Verfahren sowie alle diesbezüglichen Informationen sind auf der Website der CSSF aufgeführt:
<http://www.cssf.lu/en/consumer/complaints/>

9 Datenschutzinformationen

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir einen Überblick geben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten sowie über Ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften. Welche Daten wie verarbeitet werden, hängt im Einzelnen wesentlich von den beantragten oder vereinbarten Dienstleistungen ab.

9.1 Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung und wie kann ich mich an die jeweilige Person wenden?

Der Datenverantwortliche (nachfolgend «**wir**» oder «die **Bank**») ist:

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 46 00 11-1
Fax: +352 46 32 70

Bei Fragen oder Anliegen bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an folgende Stellen wenden:

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.
Data Protection Office Representative
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +3520 46 00 11-1
E-Mail: luxembourg.data-protection@credit-suisse.com

oder

CREDIT SUISSE SERVICES AG, LONDON BRANCH
Credit Suisse Group Data Protection Officer
Five Canada Square
London E14 5AQ
Großbritannien
Telefon: +44 20 7888 8888
E-Mail: data-protection@credit-suisse.com

9.2 Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Als Datenverantwortliche verarbeiten wir **Personenbezogene Daten** (nachstehend auch «**Daten**»), wie nachstehend definiert, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung direkt von unseren Kunden sammeln. Wir verarbeiten zudem – soweit zur Dienstleistungserbringung erforderlich – Personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Internet) erhalten oder die uns rechtmäßig von anderen Unternehmen der Credit Suisse Group oder sonstigen Dritten (z. B. eine Kreditauskunftei) übermittelt wurden.

Zur Erleichterung, Ermöglichung und/oder Pflege unserer Geschäftsbeziehung sammeln und verarbeiten wir Personenbezogene Daten über den Kunden und gegebenenfalls allfällige andere, an der Geschäftsbeziehung beteiligte Personen, wie Zeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte, sofern nicht identisch mit dem Kunden, alle natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen (Beherrschung wird in der Regel von einer natürlichen Person ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an einem Rechtsträger besitzt, «**Beherrschende Person**») und alle Personen, zugunsten derer der Kunde ein Konto als Beauftragter, Nominee oder in einer ähnlichen Funktion führt (Kontoinhaber für Zwecke des automatischen Informationsaustausches, «**AIA-Kontoinhaber**»), jeweils eine «**Betroffene Person**».

Relevante Daten, die von der Bank verarbeitet werden, sind unter anderem persönliche Informationen des Kunden/der Betroffenen Person (z. B. Name/Firma, Wohnsitz/steuerliche Ansässigkeit, Geschäftssitz und weitere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Nationalität(en)), Identifikationsdaten (z. B. Personalausweisinformationen), TIN, Kontonummer, Kundennummer (CIF) und Authentifizierungsdaten (z. B. Unterschriftsmuster). Relevante Daten können sich zudem auch auf Auftragsdaten beziehen (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Verkaufsdaten in einem Zahlungsauftrag), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden bzw. der Betroffenen Person (z. B. Daten zur Kreditwürdigkeit, Wert des als Sicherheit dienenden Eigentums, Rating, Herkunft der Vermögenswerte), Marketing- und Verkaufsdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) und andere, den erwähnten Kategorien ähnliche Daten, von denen die Bank während der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Kenntnis erlangt («**Personenbezogene Daten**», «**Daten**»).

«**Verarbeitung**» bezeichnet jeden Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen, der/die an Personenbezogenen Daten oder Gruppen von Personenbezogenen Daten durchgeführt wird/werden, unabhängig davon, ob durch automatisierte Mittel oder nicht, wie Sammlung, Aufzeichnung, Organisation,

Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Abfrage, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Verfügbarmachung, Abgleich oder Kombination, Beschränkung, Löschung oder Vernichtung.

9.3 Wozu (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Personenbezogene Daten?

Wir verarbeiten Personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung («**DSGVO**»)¹ auf folgender Rechtsgrundlage:

a) wenn die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertrages/der Verträge mit dem Kunden oder auf Kundenwunsch für die Durchführung von Schritten vor Vertragsabschluss erforderlich ist:

Daten werden zur Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen in Übereinstimmung mit dem/den **Vertrag/Verträgen mit unseren Kunden oder für vorvertragliche Maßnahmen** in Vorbereitung dieser verarbeitet. Der Zweck der Datenverarbeitung hängt in erster Linie von dem konkreten Produkt (z. B. Bankkonto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Kundenvermittlung) ab und kann beispielsweise die Bedürfnisabklärung, Beratung, Vermögensverwaltung und Unterstützung sowie die Durchführung von Transaktionen und die Auftragsübermittlung umfassen. Weitere Informationen über die Zwecke der Datenverarbeitung finden Sie in den relevanten Vertragsunterlagen und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Gründen der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, denen die Bank unterliegt, erforderlich ist:

Als Bank unterliegen wir verschiedenen **rechtlichen Verpflichtungen**, d. h. gesetzlichen Anforderungen (z. B. dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor; dem geänderten Gesetz vom 12. November 2004 in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen; CSSF-Verordnungen und/oder anderen geltenden Gesetzen oder Vorschriften – alle in der jeweils geltenden Fassung). Verarbeitungszwecke umfassen die Prüfung der Bonität und Kreditwürdigkeit, Prüfungen der Kundenidentität (Know Your Client), Verhinderung und Aufdeckung von Betrug und Geldwäsche, Erfüllung von Kontroll- und Meldepflichten gemäß den Steuergesetzen, regulatorische Meldepflichten. Zu diesen Zwecken kann

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 97/46/EG.

die Bank Personenbezogene Daten sowohl in Bezug auf den Kunden als auch gegebenenfalls Personenbezogene Daten von Betroffene Personen verarbeiten.

c) wenn die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten zum Zwecke der legitimen, von der Bank verfolgten Interessen als Datenverantwortliche oder einer Drittpartei erforderlich ist:

Wir verarbeiten Personenbezogene Daten zum Zwecke der von der Bank, von Zweigniederlassungen der Bank oder einer Drittpartei verfolgten **legitimen Interessen** über die eigentliche Erfüllung des Vertrages oder der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

Beispiele:

- Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen
- Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung und Erkennung von Betrug
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweisen bei Überfällen oder Betrug oder zum Nachweis von Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Standortsicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen für das Business Management und die Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risiken (einschließlich Kreditrisiko), Einziehung und Verwaltung von Krediten, sowie Berichtswesen betreffend Kredite
- Compliance, innerbetriebliche Kontrolle und interne Revision
- Erstellung von Statistiken
- Vermarktung unserer Produkte und Dienstleistungen (vorausgesetzt, dies beinhaltet kein Profiling).

Wenn wir beabsichtigen, legitime Interessen als Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten heranzuziehen, werden wir die Rechte und Freiheiten des Kunden und der jeweils Betroffenen Personen angemessen berücksichtigen.

d) wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Ihrem Einverständnis basiert:

Sofern uns die **Einwilligung** zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten eines Kunden oder einer Betroffenen Person für bestimmte Zwecke erteilt wurde (z. B. für die Vermarktung unserer Produkte und/oder Dienstleistungen, die Profiling beinhaltet), basiert die damit verbundene Verarbeitung von Daten auf der Einwilligung des Datensubjekts. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die uns vor dem Inkrafttreten der DSGVO, d. h. vor dem 25. Mai 2018, erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung wirkt sich nicht auf die

Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf verarbeitenden Daten aus.

9.4 Wer erhält die Personenbezogenen Daten?

Innerhalb der Bank erhält jede Einheit, die Personenbezogene Daten über den Kunden und gegebenenfalls die Betroffenen Person benötigt, damit die Bank die in Ziff. 3 beschriebenen Zwecke umsetzen kann, Zugriff darauf. In Bezug auf von den Zweigniederlassungen der Bank betreute Kunden verarbeitet die Bank Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Kunden und den Betroffenen Personen und teilt solche Personenbezogenen Daten in dem Umfang, der zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, mit den Zweigniederlassungen, auf die sich die Personenbezogenen Daten beziehen. In diesem Zusammenhang fungieren die Bank und ihre jeweilige Zweigniederlassung als gemeinsame Datenverantwortliche und haben daher eine gemeinsame Daten-Verantwortlichkeitsvereinbarung abgeschlossen. Im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten durch die Zweigniederlassungen der Bank, siehe **Anhang 6** mit dem Titel **«Zusätzliche Datenschutzinformationen in Bezug auf die Zweigniederlassungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.»**.

Die Datenempfänger **außerhalb der Bank** und ihrer Zweigniederlassungen werden nachfolgend als **«Datenempfänger»** bezeichnet.

Im Hinblick auf die Weitergabe von Personenbezogenen Daten an Datenempfänger ist zu beachten, dass wir als Finanzinstitut in Bezug auf alle kundenbezogenen Angelegenheiten, von denen wir Kenntnis erlangen, einer Geheimhaltungsverpflichtung (Berufsgeheimnis im Sinne des Abschnitts «Datenschutz und Geheimhaltung» unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen) unterliegen. Wir dürfen Personenbezogene Daten nur dann weiterleiten, wenn rechtliche Bestimmungen dies verlangen oder autorisieren, oder bei Zustimmung des Kunden (z. B. zur Bearbeitung einer Finanztransaktion). Bitte beachten Sie unter Berücksichtigung dieser Anforderungen die Übersicht über alle Datenempfänger außerhalb der Bank und der Zweigniederlassungen der Bank in **Anhang 5 mit dem Titel «Liste der Datenempfänger»**.

Die Bank setzt angemessene organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Personenbezogenen Daten ein und tritt diesbezüglich jederzeit als für die Datenverarbeitung verantwortliche Person auf.

9.5 Werden Daten an ein Drittland übertragen?

Die Bank überträgt Personenbezogene Daten unter Umständen an Datenempfänger **in Drittländern** (Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums).

Diese Übertragung erfolgt, sofern:

- ein Land von der EU-Kommission als ein Land anerkannt wurde, das ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (insbesondere die Schweiz), oder
- dies für die Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Bank bzw. für die Umsetzung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Ihren Wunsch (z. B. zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Börsenaufträge) erforderlich ist, selbst wenn das Empfängerland nicht von der EU-Kommission als ein Land anerkannt wurde, das ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, oder
- Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, selbst wenn das Empfängerland nicht von der EU-Kommission als ein Land anerkannt wurde, das ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

9.6 Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel

Die Bank kann zur Weitergabe, Offenlegung und/oder Übertragung von Personenbezogenen Daten jegliche Kommunikationsmittel, auch in elektronischer Form, wie z. B. E-Mail, verwenden, um die in Ziff. 3 genannten Zwecke zu erreichen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Datenschutz und Berufsgeheimnis» in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.7 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Personenbezogene Daten über den Kunden und gegebenenfalls Betroffene Personen **solange dies für die in Ziff. 3 beschriebenen Zwecke erforderlich ist**. Es ist hier anzumerken, dass unsere Geschäftsbeziehung auf einen langjährigen Zeitraum ausgelegt ist.

Wenn die Daten nicht länger zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind, werden sie gelöscht, es sei denn, dass ihre weitere Verarbeitung – für einen beschränkten Zeitraum – für folgende Zwecke erforderlich ist:

- die Erfüllung von **Aufbewahrungspflichten** gemäß Handels- und Steuergesetzen sowie Gesetzen und Vorschriften der Finanzbranche. Dies schließt insbesondere auch das Luxemburger Handelsgesetzbuch und das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung ein. Generell bewahren wir Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Kunden/ Betroffenen Personen für diesen Zweck für höchstens zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf.

- Als Bank können wir Vernichtungsverboten (**Legal Holds**²) unterliegen, aufgrund derer wir Aufzeichnungen für einen längeren Zeitraum aufbewahren müssen.

9.8 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Alle Datensubjekte haben das Recht auf **Zugang**, das Recht auf **Korrektur**, das Recht auf **Löschung**, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, das Recht auf **Widerspruch** und falls zutreffend – das Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Des Weiteren besteht ebenfalls ein Recht zur **Einreichung einer Beschwerde** bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.³

Alle Datensubjekte können jederzeit eine von ihnen eingeräumte Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten durch uns entziehen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die uns vor dem Inkrafttreten der DSGVO, d. h. vor dem 25. Mai 2018, erteilt wurden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft gilt. Eine Verarbeitung, die vor dem Widerruf erfolgt ist, ist davon nicht betroffen.

Informationen zu Ihrem Widerspruchsrecht

1. Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre Personenbezogenen Daten zur Durchführung von Direktmarketing. Sie haben das Recht, jederzeit der Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten für Marketingzwecke dieser Art zu widersprechen. Dies gilt insbesondere auch für Profiling, sofern es in direktem Zusammenhang mit einem solchen Direktmarketing steht.

Wenn Sie der Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken widersprechen, werden wir Ihre Personenbezogenen Daten für diese Zwecke nicht mehr verarbeiten.

2. Individuelles Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Personenbezogener Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Daten-Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für Profiling.

Wenn Sie einen Widerspruch einlegen, werden wir Ihre Personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können verpflichtende, legitime Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder in Fällen, in denen die Verarbeitung der Durchsetzung, Ausübung

² Ein Legal Hold (Vernichtungsverbot) ist ein Prozess, den eine Organisation zur Sicherung aller Arten von relevanten Informationen bei anhängigen oder erwarteten Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen und anderen rechtlichen Verfahren einsetzt.

³ Luxemburger Datenschutzbehörde: *Nationale Kommission für den Datenschutz* (CNPD) (<https://cnpd.public.lu>).

oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen in solchen Fällen möglicherweise keine Dienstleistungen mehr bereitstellen und/oder die Geschäftsbeziehung mit Ihnen nicht aufrechterhalten können.

9.9 Bin ich verpflichtet, Persönliche Daten bereitzustellen?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie alle Personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Annahme und Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der dazugehörigen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind oder zu deren Einholung wir gesetzlich verpflichtet sind. **Ohne diese Daten sind wir grundsätzlich nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen.**

Insbesondere die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern, dass wir Sie auf der Basis der Identifikationsdokumente vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung identifizieren und für diesen Zweck Namen, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Adresse und Identifikationsdetails erheben und zu den Akten nehmen. Damit wir diese gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können, müssen Sie uns die erforderlichen Informationen über Sie und/oder ggf. Betroffene Personen und Dokumente in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche bereitstellen und uns umgehend allfällige Änderungen im Laufe der Geschäftsbeziehung melden. Sollten Sie uns die erforderlichen Informationen und Dokumente nicht bereitstellen, können wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht eingehen oder fortführen.

9.10 Inwiefern werden Entscheidungen automatisiert getroffen?

Wir nutzen bei der Einrichtung und Ausführung einer Geschäftsbeziehung in der Regel keine automatischen Entscheidungen. Wenn wir in Einzelfällen dieses Verfahren nutzen, informieren wir Sie separat darüber, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.11 Wird Profiling stattfinden?

Wir bearbeiten einige Ihrer Personenbezogenen Daten **automatisch, mit dem Ziel der Beurteilung bestimmter persönlicher Aspekte** (Profiling). Wir verwenden Profiling beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Straftaten, die eine Gefahr für Vermögenswerte oder die Integrität der Finanzmärkte darstellen, verpflichtet. Zu diesem Zweck erfolgen auch Datenauswertungen (einschließlich zu Zahlungsgeschäften). Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen auch Ihrem Schutz.
- Wir verwenden gegebenenfalls Beurteilungstools, um Sie spezifisch informieren und zu Produkten beraten zu können. Diese ermöglichen maßgeschneiderte Kommunikation und

entsprechendes Marketing, einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

- Wir nutzen Scoring als Teil der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, dass ein Kunde die Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Vertrag erfüllen wird. Diese Berechnung kann beispielsweise von der Erwerbsfähigkeit, den Ausgaben, den bestehenden Verbindlichkeiten, dem Beruf, dem Arbeitgeber, der Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Erfahrung aus der Geschäftsbeziehung bisher und der vertragsgemäßen Rückzahlung bisheriger Kredite des Kunden sowie Informationen von Kreditinformationsstellen beeinflusst werden. Das Scoring basiert auf einem mathematisch und statistisch anerkannten und etablierten Prozess. Die berechneten Werte helfen uns dabei, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Produktvertrieb zu treffen und sind in das laufende Risikomanagement integriert.

9.12 Wir sammeln gegebenenfalls biometrische Daten von Ihnen

Biometrische Daten sind als sensible personenbezogene Daten eingestuft. Daher ist zur Nutzung Ihrer Touch ID oder anderer Identifikation durch biometrische Merkmale für den Zugriff auf bestimmte Applikationen eine ausdrückliche Einwilligung in einem separaten Prozess erforderlich, sofern die lokalen Gesetze zur Umsetzung der DSGVO nichts anderes vorsehen.

ANHÄNGE

Anhang 1 Finanzinstrumente

1. Übertragbare Wertpapiere;
2. Geldmarktinstrumente;
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder über ein organisiertes Handelssystem (OTF) gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht unter Ziffer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
8. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
9. Finanzielle Differenzgeschäfte;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in diesem Anhang 1 genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

Darüber hinaus finden wesentliche Rechte und Pflichten auf strukturierte Einlagen Anwendung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einlagen, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzuzahlen sind, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie etwa einem Index, einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten oder einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen.

Bitte beachten Sie, dass die Bank nicht alle vorstehend aufgeführten Produktkategorien anbietet. Der Kunde kann sich an seinen Kundenberater wenden, wenn er Interesse an einem spezifischen Produkt hat. Der Kunde hat in jedem Fall die mit dem Produkt und der Dienstleistung verbundenen Risiken zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang 2

Liste der wichtigsten Zwischenhändler nach Finanzinstrumentenklasse

Zwischenhändler für Aktien, einschließlich Anteilen an ETFs

- CS-Einheiten

Zwischenhändler für Anleihen

- CS-Einheiten

Zwischenhändler für traditionelle Fonds

- CS-Einheiten

Zwischenhändler für nicht traditionelle Investmentprodukte, einschließlich alternativer Fonds (für alle Kunden, bei denen es sich nicht um Anlagefonds-Kunden handelt)

- CS-Einheiten

Zwischenhändler für börsengehandelte Derivate

- CS-Einheiten

Zwischenhändler für Zertifikate und strukturierte Produkte (Sekundärmarkt)

- CS-Einheiten

Die Wahl der Zwischenhändler erfolgt durch die Bank und kann vom Kunden nicht beeinflusst werden. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Bank kann dieser Liste Zwischenhändler hinzufügen oder daraus streichen, wenn sie dies, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, als angemessen erachtet. Der vorliegende Anhang 2 wird regelmäßig von der Bank überprüft. Änderungen werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

Anhang 3

Liste der wichtigsten Ausführungsplätze nach Finanzinstrumentenklasse

Die wichtigsten Ausführungsplätze für Anleihen

- Bloomberg Trading Facility Limited Multilateral Trading Facility
- Einheiten der Credit Suisse Group
- J.P. Morgan
- ABN AMRO
- Deutsche Bank
- RBC
- Morgan Stanley
- TD Securities
- UBS
- Merrill Lynch
- RBS

Die wichtigsten Ausführungsplätze für OTC-Derivate

- CS-Einheiten

Die wichtigsten Ausführungsplätze für Zertifikate und strukturierte Produkte

- CS-Einheiten

Die wichtigsten Ausführungsplätze für nicht traditionelle Investmentprodukte, einschließlich alternativer Fonds (nur für Anlagefonds-Kunden)

- Emittent

Die wichtigsten Ausführungsplätze für Wertpapierleihegeschäfte

- CS-Einheiten

Diese Liste ist nicht abschließend. Die Bank kann dieser Liste Ausführungsplätze hinzufügen oder daraus streichen, wenn sie dies, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, als angemessen erachtet. Der vorliegende Anhang 3 wird regelmäßig von der Bank überprüft. Änderungen werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

Anhang 4

Informationsbogen für den Einleger

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. sind geschützt durch:

- Fonds de garantie des dépôts Luxembourg¹

Sicherungsobergrenze:

- EUR 100'000 pro Einleger pro Kreditinstitut²

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

- Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100'000.²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

- Die Obergrenze von EUR 100'000 gilt für jeden einzelnen Einleger.³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

- 7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

- Euro

Kontaktdaten:

Fonds de garantie des dépôts Luxembourg
 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
 Postanschrift: L-2860 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
 Tel.: (+352) 26 25 1-1
 Fax: (+352) 26 25 1-2601
info@fgdl.lu

Weitere Inform:

www.fgdl.lu

Zusätzliche Informationen

¹ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem.

² Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100'000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden, um die Deckungssumme zu ermitteln. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90'000 auf einem Sparkonto und EUR 20'000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100'000 erstattet.

In den in Artikel 171 § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Investmentgesellschaften aufgeführten Fällen sind Einlagen über EUR 100'000 hinaus gesichert und dies bis zu einer Obergrenze von EUR 2'500'000. Weitere Informationen unter: www.fgdl.lu.

³ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100'000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100'000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

⁴ Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL), 283, route d'Arlon, L 1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, Tel. (+352) 2625 1-1, Fax (+352) 2625 1-2601, info@fgdl, www.fgdl.lu. Es wird Ihnen Ihre Einlagen bis zu EUR 100'000) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen unter: www.fgdl.lu.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Anhang 5

Liste der Datenempfänger

1 Einleitende Anmerkung

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, einen detaillierten Überblick über die Weitergabe von Personenbezogenen Daten über den Kunden und gegebenenfalls Betroffene Personen an **Empfänger außerhalb der Bank («Datenempfänger»)** zu geben. Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil der **Datenschutzinformationen**, die von der Bank herausgegeben werden und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Dementsprechend werden Sie über sämtliche Aktualisierungen von Anhang 5 informiert.

2 Datenempfänger außerhalb der Bank

2.1 Innerhalb der Credit Suisse Group

Die von der Bank bereitgestellten Datenschutzinformationen umfassen einige Details zu den Zwecken, zu denen die Bank Personenbezogene Daten über den Kunden und gegebenenfalls Betroffene Personen verarbeiten kann. Für dieselben oder zugehörige Zwecke im Zusammenhang mit der Auslagerung von bestimmten Funktionen und zur Gewährleistung einer effizienten Erfüllung von Kundenbedürfnissen kann die Bank Personenbezogene Daten den folgenden Unternehmen der Credit Suisse Group, die als Dienstleister für die Bank agieren, gegenüber offenlegen:

2.1.1 die Credit Suisse AG, die Credit Suisse (Schweiz) AG, die Credit Suisse Services AG («CS CH») –

Bestimmte operationelle Prozesse der Bank werden auf der Informationstechnologie-Plattform (IT-Plattform) der CS CH in der Schweiz («**Schweizer IT-Plattform**») betrieben, soweit dies in Bezug auf die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die CS CH für die Bank, zur Ermöglichung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Meldeanforderungen durch die CS CH bzw. die Bank und für operationelle Zwecke und Risikomanagement-Zwecke (z. B. Kreditrisikomanagement), die innerbetriebliche Kontrolle, für Revisions- und Compliance-Zwecke (z. B. Bekämpfung der Geldwäsche), Kundeneventmanagement- und/oder IT-Zwecke auf Ebene der Credit Suisse Group erforderlich ist. In dieser Hinsicht haben bestimmte Personen und/oder Teams der CS CH Zugriff auf Personenbezogene Daten auf der Schweizer IT-Plattform und verarbeiten diese Personenbezogenen Daten in dem Umfang, der zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Es kann es auch erforderlich sein, dass die Bank Personenbezogene Daten auf anderem Wege als über die Schweizer IT-Plattform an die CS CH übermittelt. Außerdem kann die Bank spezifische Prozesse oder Aufgaben an die CS CH auslagern (z. B. in Bezug auf betriebliche Prozesse, Compliance (z. B. Verhinderung von Geldwäsche), Risikomanagement (z. B. Kreditrisikomanagement), innerbetriebliche Kontrolle, Berichterstattung, Audits und/oder IT), für die bestimmte Personen und/oder Teams der CS CH Leseszugriff auf das lokale IT-System der Bank oder das Kundendatensystem in Luxemburg erhalten müssen, einschließlich Zugriff auf Personenbezogene Daten in dem Umfang, der zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

Des Weiteren wird die E-Mail-Infrastruktur der Bank von der CS CH betrieben. Daher können Personenbezogene Daten von Mitarbeitenden der CS CH für Wartungszwecke eingesehen werden.

Von der Bank gesendete und empfangene E-Mails (z. B. E-Mails an und von Kunden oder an Datenempfänger gesendete E Mails) werden über einen die maximale gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Geschäftskorrespondenz nicht übersteigenden Zeitraum mittels eines automatischen Verfahrens, bekannt als «Communication Journaling», von der CS CH in der Schweiz gespeichert. «Communication Journaling» bedeutet, dass unveränderliche Kopien von E-Mails in einem streng vertraulichen internen «Journaling Repository» gespeichert werden.

Die oben aufgeführten Datenaustausch-Szenarien zwischen der Bank und der CS CH gelten auch für die **Zweigniederlassungs-Kundenbeziehungen** (wie im separaten **Anhang 6 «Zusätzliche Datenschutzinformationen in Bezug auf die Zweigniederlassungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.»** definiert), wobei die CS CH indirekt, d.h. über die Bank Dienstleistungen für die Zweigniederlassungen der Bank erbringen kann. Dennoch können sich die Zweigniederlassungen der Bank (gemäß separatem **Anhang 6**) für dieselben Zwecke wie oben angegeben dazu entscheiden, Personenbezogene Daten direkt an die CS CH weiterzugeben (insbesondere im Rahmen einer direkten Auslagerung von bestimmten Aufgaben an die CS CH).

2.1.2 Credit Suisse (Poland) Sp. z o.o.

Im Falle einer weiteren Auslagerung von bestimmten Aufgaben durch die CS CH an die Credit Suisse Poland Sp. Z o.o. oder gegebenenfalls eine andere Gesellschaft der Credit Suisse in Polen (im Folgenden «**CS Polen**»), muss die CS CH unter Umständen Personenbezogene Daten gegenüber der CS Polen offenlegen. In solchen Fällen werden Personenbezogene Daten unter Umständen von der CS Polen verarbeitet.

Die Bank kann auch spezifische Prozesse oder Aufgaben unmittelbar an die CS Polen auslagern (z. B. in Bezug auf operationelle Prozesse, Compliance (z. B. Verhinderung von Geldwäsche), Risikomanagement (z. B. Kreditrisikomanagement), innerbetriebliche Kontrolle, Berichterstattung, Audits und/oder IT), für die bestimmte Personen und/oder Teams der CS Polen Les zugriff auf das lokale IT-System der Bank oder das Kundendatensystem in Luxemburg erhalten müssen, einschließlich Zugriff auf Personenbezogene Daten in dem Umfang, der zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

Die oben aufgeführten Datenaustausch-Szenarien zwischen der Bank und der CS Polen gelten auch für Zweigniederlassungs-Kundenbeziehungen, wobei die CS Polen indirekt über die Bank und/oder die CS CH Dienstleistungen für die Zweigniederlassungen der Bank erbringt. Dennoch können sich die Zweigniederlassungen der Bank für dieselben Zwecke wie oben angegeben dazu entscheiden, Personenbezogene Daten direkt an die CS Polen weiterzugeben (insbesondere im Rahmen der direkten Auslagerung von bestimmten Aufgaben an die CS Polen).

2.2 Externe Empfänger (Datenempfänger außerhalb der Credit Suisse Group)

2.2.1 Im Zusammenhang mit Zahlungen oder anderen Transaktionen, die wir für Sie ausführen, oder in Fällen, in denen die Bank als Depotstelle und/oder Broker in Bezug auf Finanzinstrumente fungiert, kann die Bank dazu verpflichtet sein, Personenbezogene Daten in Bezug auf den Kunden und gegebenenfalls Betroffene Personen an **andere Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Institutionen und/oder Behörden** in Luxemburg, in Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, oder im Ausland zu übertragen. Je nach Transaktion/Dienstleistung können die Datenempfänger weitere Unternehmen der Credit Suisse Group, andere Banken (z. B. Korrespondenzbanken), Betreiber von Zahlungssystemen, Unterverwahrstellen und ihre Dienstleister oder Abwicklungsstellen, Emittenten und deren Dienstleister, (Aktien-)Börsen, Broker, Abwicklungsstellen, Zentralverwahrer, Clearingstellen und die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication («**SWIFT**») umfassen. Eine solche Offenlegung kann unter Umständen gegenüber Dritten erforderlich sein, gegenüber denen die Bank oder eine Zweigniederlassung der Bank im Einklang mit geltenden Gesetzen (z. B. European Market Infrastructure Regulation (EMIR), Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)) einer Meldepflicht unterliegt (z. B. Transaktionsregister, Behörden oder (Aktien-)Börsen), um für Sie getrennt geführte Konten bei einer Unterverwahrstelle einzurichten (sofern gesetzlich vorgeschrieben) oder um Anleger- und/oder Steuerlizenzen/-registrierungen zu erhalten. Auch Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit Transaktionen innerhalb Luxemburgs oder Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, können in anderen Ländern offengelegt werden (z. B. falls ein Zahlungsvorgang mit SWIFT durchgeführt wird). Die oben erwähnten Datenempfänger können verpflichtet sein, Personenbezogene Daten gegenüber Behörden oder anderen Dritten gemäß geltenden Gesetzen oder Vorschriften weiter offenzulegen, z. B. zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

2.2.2 Wir geben Ihre Personenbezogenen Daten unter Umständen auch an **Informationsstellen** (z. B. Schuldbücher) und/oder externe Dienstleister zum Zwecke der Überprüfung der Kreditwürdigkeit, des Kreditrisikos und der Bonität (insbesondere im Kreditgeschäft) und/oder für Zwecke des regulatorischen Meldewesens weiter.

2.2.3 Unter bestimmten Umständen muss die Bank Personenbezogene Daten auf Grundlage rechtlicher Verpflichtungen, denen sie unterliegt, **öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Institutionen** in Luxemburg, in Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, oder im Ausland (z. B. Aufsichtsbehörden des Bank- und/oder des Finanzsektors und Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden) offenlegen.

Die Bank ist im Rahmen des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch bezüglich Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (in der jeweils gültigen Fassung) verpflichtet, bestimmte Personenbezogene Daten in Bezug auf den Kunden, **AIA-Kontoinhaber** und gegebenenfalls **Beherrschende Personen** in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch («**AIA**») an die Luxemburger Steuerverwaltung («**ACD**») zu melden. Diese Meldung erfolgt auf jährlicher Basis. Die ACD leitet diese personenbezogenen Daten wiederum an die zuständige Steuerbehörde jedes meldepflichtigen Staates weiter, in welchem die meldepflichtige Person steuerlich ansässig ist. Zum Zwecke des AIA gilt die Bank zudem als Datenverantwortliche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts. Die von der Bank gegenüber der ACD offenzulegenden Personenbezogenen Daten umfassen: Name(n), Adresse(n), TIN(s), Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit, Steuernummer(n) (TIN(s)), Geburtsdatum/-daten und -ort(e), Kontonummer(n), den Namen der Bank, Kontosaldo/-salden oder -wert(e) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder einer anderen geeigneten Berichtsperiode, wenn das Konto/ die Konten im Laufe des Jahres geschlossen wurde(n), im Falle eines oder mehrerer Wertpapierdepots den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Erträge aus den auf dem Konto/ den Konten gehaltenen Vermögenswerten, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder Einlösung und im Falle eines Depotkontos den Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen in Bezug auf den Kunden und/oder gegebenenfalls den Betroffenen. Das Versäumnis des

Kunden, die zu Zwecken des AIA erforderlichen Personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, kann eine Meldepflicht in mehreren Rechtsordnungen auslösen.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen US-Steuervorschriften und Vereinbarungen, wie z.B. dem Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») und dem Qualified-Intermediary-System («**QI-System**»), wonach die Bank verpflichtet ist, bestimmte Informationen bezüglich eines **US-Kunden** (wie in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegt) dem US Internal Revenue Service («**IRS**») auf jährlicher Basis («**US-Steuerberichterstattung**») bereitzustellen. Gemäß dem QI-System bezieht sich die Berichterstattung auf US-Kunden mit US-Wertschriften; gemäß FATCA bezieht sich die Berichterstattung auf sämtliche Bankvermögenswerte/Finanzkonten von US-Kunden. Gemäß FATCA besteht die Pflicht zur US-Steuerberichterstattung gegenüber der ACD, die diese Informationen an den IRS weitergibt. Gemäß dem QI-System wird die US-Steuerberichterstattung im Zusammenhang mit US-Wertschriften an die CS CH übermittelt, die diese Informationen wiederum an die US-Unterdepotbank weiterleitet, die dann ihrerseits die Informationen an den IRS weitergibt. Für US-Steuerberichterstattungszwecke muss die Bank den Namen und die Adresse, eine Kopie des IRS-Formulars W-9 («Request for Taxpayer Identification Number and Certification»), TIN, Vermögenswerte, Bruttoeinkommen und Bruttoerlöse des Kunden/ gegebenenfalls Beherrschender Personen melden, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Erfüllung der US-Steuerberichterstattungspflichten, denen die Bank unterliegt, zu jeder Zeit erforderlich sind.

2.2.4 Wir setzen unter Umständen externe Dienstleister («**externe Dienstleister**») mit Sitz in Luxemburg oder in Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, zum Zweck des physischen **Dokumenten-Lifecycle-Managements**, einschließlich ihrer Archivierung und Vernichtung, ein.

Wir teilen Personenbezogene Daten unter Umständen mit externen Dienstleistern mit Sitz in Luxemburg oder in Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, die uns bei der Ausstellung, der Verwaltung und dem Versand von **Kundenrechnungen** unterstützen oder die wir mit der Erstellung der jährlichen **Kundensteuerberichterstattung** beauftragt haben.

Diese externen Dienstleister werden von uns mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

2.2.5 Die Bank kann dazu verpflichtet sein, Personenbezogene Daten folgenden Dritten in Luxemburg, in Ländern, in denen Zweigniederlassungen der Bank bestehen, oder im Ausland gegenüber offenzulegen:

- Rechtsberater – insbesondere im Kontext anhängiger oder gegebenenfalls zu erwartender Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Beschwerden bei Behörden) gegen die Bank oder auf Initiative der Bank
- Notare – insbesondere bei Hypothekentransaktionen und Fällen mit Erbschaftsbezug
- andere professionelle Berater und externe Revisionsstellen

Alle unterliegen der Geheimhaltungspflicht und/oder dem Berufsgeheimnis.

3 Andere Empfänger von Personenbezogenen Daten

Andere Empfänger von Personenbezogenen Daten können alle Einheiten sein, für die Sie uns durch **eine separate Einwilligung** vom Berufsgeheimnis befreit haben.

Anhang 6

Zusätzliche Datenschutzinformationen

Für die Zweigniederlassungen

der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Präambel

Die von der Bank (herausgegebenen Datenschutzinformationen einschließlich Anhang 5 («**Liste der Datenempfänger**»)) («**Datenschutzinformationen**») gelten entsprechend, mit den nachfolgend dargelegten Abweichungen, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Bezug auf den Kunden und gegebenenfalls andere Betroffene Personen, die im Rahmen der Kundenbeziehung zwischen dem Kunden und einer Zweigniederlassung der Bank «**Zweigniederlassungs-Kundebeziehung**») durchgeführt wird:

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Succursale en France
86 Boulevard Haussmann
CS 40047
75008 Paris
Frankreich
Telefon: +33 (0)1 70 39 00 00
Fax: +33 (0)1 70 39 04 30
(nachfolgend «die **Zweigniederlassung in Frankreich**» genannt),

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Nederlandse Vestiging
1071 DC, Amsterdam
Niederlande
Telefon: +31 (0) 20 606 8000
Fax: +31 (0) 20 606 8001
(nachfolgend «die **Zweigniederlassung in den Niederlanden**» genannt),

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Sucursal em Portugal
Avenida da Liberdade, n.º 180-A, 8.º andar
1250-146 Lisboa
Portugal
Telefon: +351 21 310 92 10
Fax: +351 21 310 92 11
(nachfolgend «die **Zweigniederlassung in Portugal**» genannt),

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Ireland Branch
Kilmore House, Park Lane, Spencer Dock
Dublin 1
Republik Irland
Telefon: +353 1 523 5913
(nachfolgend «die **Zweigniederlassung in Irland**» genannt),

nachstehend «**Zweigniederlassung(en) (der Bank)**» genannt.

Die in diesem Dokument festgelegten Abweichungen lauten wie folgt:

1. Im Rahmen der Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung werden auf der Grundlage des etablierten Dienstleistungserbringungsmodell, bei dem Dienstleistungen gemeinsam von der entsprechenden Zweigniederlassung, die für das gesamte Beziehungsmanagement zuständig ist, und der Bank, die insbesondere für die Pflege und das Management der Kundenkonten zuständig ist, **die jeweilige Zweigniederlassung und die Bank** in Bezug auf die Personenbezogenen Daten des Kunden oder gegebenenfalls von Betroffenen Personen, die im Rahmen einer solchen Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung verarbeitet werden, als **gemeinsame Datenverantwortliche** fungieren.
2. Dieser Anhang 6 ist ein **wesentlicher Bestandteil** der Datenschutzzinformationen.
3. Alle Verweise auf «rechtliche» oder «gesetzliche» Verpflichtungen, die in den Datenschutzzinformationen und im Anhang 5 enthalten sind, umfassen alle rechtlichen, regulatorischen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen, denen die jeweilige Zweigniederlassung der Bank gemäß den Gesetzen und Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung unterliegt.
4. Die Zweigniederlassungen der Bank werden der Bank Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung in dem Umfang, der zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, übertragen, offenlegen oder mit ihr teilen. Details bezüglich **Datenempfänger** ausserhalb der Zweigniederlassungen und der Bank entnehmen Sie bitte dem Anhang 5 («**Liste der Datenempfänger**»).
5. Personenbezogene Daten werden von der entsprechenden Zweigniederlassung der Bank so lang wie notwendig für die in Ziff. 3 der Datenschutzzinformationen beschriebenen Zwecke verarbeitet. Neben der Aufbewahrungspflicht, der die Bank unterliegt, wie in Ziff. 7 der Datenschutzzinformationen beschrieben, können die Zweigniederlassungen der Bank-**Aufbewahrungspflichten** unterliegen, die in **den jeweiligen Rechtsordnungen** gelten; und dementsprechend müssen die Zweigniederlassungen der Bank Aufbewahrungspflichten gemäß dem **lokalen Privat-, Wirtschafts- und Steuerrecht** sowie den **Gesetzen und Bestimmungen des Finanzsektors** einhalten:
 - **die Zweigniederlassung in Frankreich:** Gemäß den entsprechenden Bestimmungen des französischen Zivilgesetzbuches und des französischen Handelsgesetzbuches bewahrt die Zweigniederlassung in Frankreich im Allgemeinen die Personenbezogenen Daten des Kunden und von Betroffenen Personen für höchstens zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf. In einigen Ausnahmefällen gilt jedoch gemäß bestimmter Bestimmungen im französischen Zivilgesetzbuch, im Falle einer Verschiebung des Beginns der Verjährung oder der Aussetzung oder Unterbrechung der Verjährung, ein Zeitraum von maximal 20 Jahren ab dem Datum der Entstehung des betreffenden Rechts.
 - **die Zweigniederlassung in Portugal:** Die Handels- und Steuergesetzgebung in Portugal sieht im Allgemeinen die Pflicht vor, Aufzeichnungen zu Buchhaltungs-, Verwaltungs- und Steuerzwecken für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. Dies bezieht sich auf Personenbezogene Daten des Kunden und von Betroffenen Personen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Es können andere abweichende Mindest- und Höchst-Aufbewahrungszeiträume Anwendung finden.
 - **die Zweigniederlassung in den Niederlanden:** Im Einklang mit dem niederländischen Zivilgesetzbuch und den Steuergesetzen bewahrt die Niederlassung in den Niederlanden Personenbezogene Daten des Kunden und von Betroffenen Personen im Allgemeinen für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf, oder ab dem Zeitpunkt, an dem die zugrunde liegende Vereinbarung ihren tatsächlichen Wert verloren hat. Es können andere abweichende Mindest- und Höchst-Aufbewahrungszeiträume Anwendung finden.
 - **die Zweigniederlassung in Irland:** Es gilt eine Aufbewahrungspflicht für einen Zeitraum von nicht weniger als fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zweigniederlassung in Irland keine Dienstleistungen mehr für den Kunden erbringt, oder ggf. ab dem Datum der letzten Transaktion mit dem Kunden, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt. Sonstige abweichende rechtliche Verpflichtungen, die ggf. verlangen, dass die Zweigniederlassung in Irland Aufzeichnungen für eine längere Zeit aufbewahrt, gelten.

Die Tatsache, dass es zu Vernichtungsverboten (**Legal Holds**) kommen kann, die dazu führen können, dass Aufzeichnungen für einen längeren Zeitraum als in Ziff. 7 der Datenschutzzinformationen erläutert aufbewahrt werden müssen, kann auch für **die jeweilige Zweigniederlassung** im Zusammenhang mit der Zweigniederlassungs-Kundenbeziehung Anwendung finden.

6. Zur Ausübung der **Rechte von Datensubjekten**, wie in Ziff. 8 der Datenschutzzinformationen beschrieben, wenden Sie sich bitte an die in den Datenschutzzinformationen aufgeführten Ansprechpartner. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der jeweils **zuständigen Datenschutzbehörde** einzureichen:
 - in **Portugal** – die *Comissão Nacional de Protecção de Dados (CNPd)*, <https://www.cnpd.pt>
 - in **Frankreich** – die *Commission Nationale de l'Informatique et des Liberté (CNIL)*, <https://www.cnil.fr>

- in **den Niederlanden** – die *Autoriteit Persoonsgegevens*, <https://www.autoriteitpersoonsgegevens.nl>.
- in **Irland** – der *Data Protection Commissioner*, <https://www.dataprotection.ie>.

Wichtige Informationen

Das vorliegende Dokument wurde von der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. („Credit Suisse“) mit der größten Sorgfalt und nur zu Informationszwecken erstellt. Dieses Dokument und die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen dienen der ausschließlichen Nutzung durch den vorgesehenen Empfänger. Das vorliegende Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar noch enthält es ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung.

Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Das vorliegende Dokument darf ohne die schriftliche Genehmigung der Credit Suisse weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. Alle Rechte vorbehalten.

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Sitz der Gesellschaft: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 11756

Kontakt:

Postanschrift: Postfach 40, L-2010 Luxembourg

Telefon: +352 46 00 11-1

Fax: +352 46 32 70

Version: April 2018

www.credit-suisse.com